GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } IX. NOVEMBRIE - DECEMBRIE / NOVEMBRE - DECEMBRE / NOVEMBER - DEZEMBER 1931. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 11-12

Die Minderheiten und die Diktatur.

Von : **Ferdinand Hegedüs.**

Seit dem Ausbruch der jugoslawischen Diktatur ist im Gebiet des serbisch-kroatisch-slowenischen Königreiches bekanntlich jegliches Minderheitsleben verstummt. Zahlreiche traurige Daten beweisen, was ein diktatorisches Regime für die Minderheiten bedeutet. Ausser den Minderheiten haben während der verflossenen zwei Jahre (vor dem heutigen scheinbaren Aufhören der Diktatur) die Kroaten selbst der öffentlichen Meinung der Welt die Taten der unverantwortlichen Regierung und deren Unterdrückungsmethoden hinlänglich darzustellen versucht.

Am deutlichsten erkannte man das traurige Schicksal der Minderheiten daraus, als die Zsivkovics-Regierung im vergangenen Frühjahr mit den Ungarn Volksversammlungen veranstaltete und dort auf Befehl solche Beschlüsse von den ausgelieferten Ungarn votieren liess, als würden diese das verfassungs-, parlaments- und pressfreiheitslose Regime für die Verkörperung des irdischen Paradieses halten. Kann es eine traurigere Erscheinung geben, als die, wenn jemand von seinem Kerkermeister – in diesem Falle von der diktatorischen Staatsform – aus vollem Halse Lobeshymnen singen muss ?

Während sich dies in Jugoslawien abspielte, sass gleichzeitig der jugoslawische Aussenminister im Präsidentenstuhl des Völkerbundrates und dirigierte jene Körperschaft, die zur Verkündigung von Gerechtigkeit und Friede geschaffen wurde.

Seit der Proklamation der jugoslawischen Diktatur beschäftigte mich oft der Gedanke, inwiefern das diktatorische Regierungssystem mit den internationalen Minderheitsverträgen unvereinbar ist und ob ein Staat, dessen Regierungsform die Diktatur ist, Mitglied des Völkerbundes sein kann ?

Natürlicherweise fühle ich, dass zur Beantwortung dieser Frage die besten internationalen Juristen berufen sind. Es wäre auch aufdringliche und unverantwortliche Dreistigkeit, mich dahin zu versteigen, diese Frage zu entscheiden, ja sogar zu beweisen, dass die Diktatur tatsächlich das Übertreten der Minderheitsverträge bedeutet und kein solcher Staat unter den Mitgliedern des Völkerbundes Platz haben kann, der ohne Parlament regiert. Ich kenne die verworrenen, auf Eier tanzenden, gewundenen juristischen Erklärungen, womit die bestbekannten Rechtsgelehrten der Welt auf solche höchst bedeutungsvolle Probleme zu antworten pflegen. Darum dürfte ich als Journalist die Frage höchstens berühren, oder nicht einmal soviel. Während dieser zwei Jahre las ich jedoch nirgends, (oder sollte es meiner Aufmerksamkeit entgangen sein ?) dass jemand diese Frage zu stellen auch nur gewagt hätte. Der Völkerbund tat sie nicht, schon aus dem Grunde, weil daraus der jugoslawischen Regierung und dem beim Völkerbund vorsitzenden Herrn Aussenminister Unbequemlichkeiten entstanden wären, die man mit der delikaten Salonfeinheit des Völkerbundes nicht vereinbaren könnte. In mir aber nagt diese Frage und beunruhigt mich, denn ohne jegliche juridische Bildung sagt meine nüchterne Auffassung und logisches Nachdenken mir instinktmässig, dass die Diktatur und die Achtung vor dem Minderheitsrecht – ferner Diktatur machen und zugleich im Völkerbund über dem Weltfrieden wachen – Beides miteinander keineswegs übereinstimmt.

Indem ich die Meinung äussere, die Diktatur sei mit den Verfügungen der Minderheitsverträge in Widerspruch, will ich damit natürlicherweise nicht aussprechen, dass demgegenüber die verantwortliche demokratische Regierungsform mit dem Einhalten der Minderheitsverträge gleichbedeutend ist. Sehen wir doch, wie in konstitutionellen und parlamentarischen Ländern die Verfügungen der Minderheitsverträge gering geachtet werden. Doch können konstitutionelle Staaten mittels verschiedener Erklärungen der Welt weismachen, dass sie die tatsächliche und rechtliche Gleichheit ihren, zu Rassen-, Religions- und Sprachminderheiten gehörenden Untertanen gewähren, wenn sie sich zum Beispiel darauf berufen, dass diese Minderheiten durch das allgemeine Wahlrecht auch Anteil am konstitutionellen Leben nehmen. Meiner Ansicht nach ist bei diktatorischer Regierungsform die Rechtsgleichheit, das alfa und omega der Minderheits-

rechte von vornherein ausgeschlossen. Aber auch die Erfahrung beweist, dass in einem von Minderheiten bewohnten Lande unausbleibliche Begleiterscheinung der Diktatur die Unterdrückung der Minderheiten ist, denn ein Werkzeug zur Aufrechterhaltung und Popularität der Diktatur ist der überhitzte Nationalismus, der die, gegen die Diktatur naturgemäss aufkeimende Unzufriedenheit mittels der Errungenschaften der nationalen Gewalt ableiten und beschwichtigen will. Dafür gibt es keinen sprechenderen Beweis, als die Behandlung, womit die Fascistendiktatur das Häufchen Deutsche in Südtirol abfertigt.

Der genfer Block der Minderheiten Jugoslawiens besprach in seiner, zum Völkerbundsekretariat eingereichten Petition, die jugoslawische Regierung habe zur Beglaubigung der Zufriedenheit des Ungartums Demonstrationen veranstalten lassen, wobei solche Elemente erschienen, die mit dem Ungartum nichts gemein haben und die jugoslawische Regierung habe durch diese im Namen der Ungarn Stellung für die Diktatur nehmen lassen. Diese paar Zeilen vergegenwärtigen aber noch nicht gehörig, welche seelische Verelendung die Diktatur bewirkt und wie sie die Minderheiten zwingt, ihrer besten Überzeugung zum Trotz, die Willkürherrschaft zu loben und zu feiern. Wir sahen in der Weltgeschichte viele autokratische Herrscher, diese erwarteten aber nur von den Hofpoeten und eingeweihten Beamten und Kriechern das Lob der Knechtschaft. Das Volk aber, welches damals politisch ohnehin noch nichts galt, liess man diesbezüglich in Ruhe. Das Zeitalter der Minderheitsverträge musste kommen, – worin Jugoslawien auch feierlich verkündete, es sei vom Ideal der Freiheit durchdrungen – wo die unterdrückten Volksmengen selbst feierlich deklarieren, ihr Ideal und ihr Traum sei – die Diktatur. Ärgere Demütigung der Volks- und Menschenwürde ist undenkbar und die Seele der aufgeklärten Menschheit quält der Gedanke nur noch mehr, dass dies alles vom auf den Stützen der Gerechtigkeit ruhenden Europa der Nachkriegszeit wortlos zur Kenntnis genommen wird. Nachdem dieser neueste Verstoss gegen die Menschenwürde noch nirgends eingehend besprochen wurde, sammelte ich einige Daten von dem traurigen Martyrium des Gewissens und Selbstbewusstseins der Minderheiten.

Am 3. Mai 1931 wurde mit behördlichen Mitteln das Ungartum der Gemeinde Bajmok versammelt. Dort hielt Simon

Nagy jun. eine Rede, worin er froh verkündete, der jugoslawische König habe der unfruchtbaren und schädlichen Parteipolitik (der Parlamentarismus ist hier zu verstehen) ein Ende bereitet, die Arbeit des Neuschaffens und der Reinigung habe begonnen. Er setzte fort:

„Freuet Euch, ungarische Brüder, dass Ihr wieder zu Wort kommet und frei und stolz verkünden könnt, die Ungarn werden immer treu zu ihrem König und Vaterland Jugoslawien halten, in welchem Lande sie sich nicht fremd fühlen, sondern als freie und gleichberechtigte Bürger."

Also fühlt sich Simon Nagy jun. als gleichberechtigter Bürger dort, wo es weder Parlament, noch Lokalautonomie, noch Versammlungs- und Pressfreiheit gibt und von den Minderheitsrechten sich natürlich nichts verwirklicht. Nach anderthalbjährigem Diktaturregime kamen sie erst dann zum erstenmal zu Wort, als ihnen befohlen wurde, die Willkürherrschaft zu lobpreisen.

Bei diesen Versammlungen tat der Organisator dieser Loyalitätsbewegungen, ein gewisser Gabriel Szántó die Äusserung: König Alexander hat mit der historischen Tat der Verfassungsaufhebung „das Zeitalter der Gleichberechtigung und Gleichheit ohne Religions- und Nationsunterschied geschaffen."

Welche Atmosphäre diese Versammlungen bewirkte, dafür ist bezeichnend, dass Gabriel Szántó sich noch entschuldigte, nicht eher diese Kundgebungen von ungarischer Seite begonnen zu haben, dann wären viele Missverständnisse und Misstrauen früher beseitigt worden. Es ist zu bemerken, dass dieser Herr namens Gabriel Szántó an jeder Volksversammlung teilnimmt, wie ein politischer commis voyageur und in seinen langatmigen Reden das Ungartum nicht nur entschuldigt, sondern Vorwürfe, ja wenn ich nicht irre, auch Drohungen gegen die wahren Führer des Ungartums in Jugoslawien aufbringt, weil diese sich bis jetzt nicht der Diktatur ergaben. Gabriel Szántó enunzierte hier, sowie an anderen Volksversammlungen, – mit welchem Recht, ist mir unbekannt, – die ungarische Minderheit sei willens, die Diktatur aktiv zu unterstützen. Daraus können wir uns den Begriff machen, wie viele Vorwürfe und Vexationen das Ungartum Jugoslawiens erdulden musste, weil es die Diktatur ertrug, aber nicht lobte.

Am 27. April versichert derselbe Gabriel Szántó in Topola

im Namen der ungarischen Menge die Zsivkovics-Regierung, das ungarische Volk sei von der Diktatur begeistert.

Am 19. April mussten die Ungarn der Gemeinde Horgos, Alt- und Neu-Kanizsa verkünden, sie leben und sterben für die Diktatur.

Die Redner dieser Orte verbanden jedesmal -- natürlich auf höheren Befehl – die Treue-Erklärung zum König und das Land mit der Liebe zum diktatorischen System, was seitens der Regierung der grösste politische Fehler ist, denn so wie es natürlich scheint, dass die Ungarn Jugoslawiens treu zum König und dem Vaterland sind, ebenso unnatürlich ist deren Begeisterung für die Autokratie. Auch die Arbeiterschaft brachte man zum Reden, in deren Namen Alexander Kiss erklärte, die Zeit sei gekommen, wo die Arbeiterschaft und die Fachgenossenschaften auch teilnehmen sollten am Werk des Systems. Im Huldigungstelegramm, welches von 15 ungarischen Namen unterzeichnet war, ist folgendes enthalten: „Mit tiefster Huldigung versichern wir Untertanen Eure Majestät, dass wir tätig Anteil nehmen wollen an der grossen Konsolidationsarbeit des Landes, welche Eure Majestät mit dem historischen Manifest vom 6. Januar 1929 begann und womit die Gleichheit und Gleichberechtigung sämtlicher Bürger des Landes ohne Nationalitäts- und Religions-Unterschied begründet wurde."

In Grossbecskerek wiederholt sich dasselbe am 6. Mai.

Die ungarischen Zeitungen Jugoslawiens mussten überall dieses begeistert und mit loyalitätstrotzenden, schwungvollen Artikeln Erwähnung tun.

Welchen Zwang die Diktatur auf die öffentliche Meinung und die Presse der Minderheit ausübte, welch unberechenbare und willkürliche Allüren sie sich erlaubte, welche Depression sie auf die Seelen bewirkte, dafür ist folgender Vorfall bezeichnend:

Aus dem Suboticaer Tagblatt „Napló" vom 17. April entnahm ich die Bekanntgabe einer interessanten Deputation in Novisad:

„Von Novisad wird gemeldet: Eine fünfköpfige Deputation des Ungartums in Jugoslawien begab sich am Donnerstag nach Novisad und erschien beim Banus Svetomir Mátics zum Aufwartungsbesuch. Es erfolgte eine längere Beratung über die, das Ungartum unmittelbar berührenden Angelegenheiten mit dem

Banus. Er empfing die Deputation ausserordentlich liebenswürdig, gab seiner Freude Ausdruck, nun wiederholtemale die Loyalität der Ungarn kennen zu lernen und versprach, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Ungartums als eine Angelegenheit gleichrangiger und gleichberechtigter Staatsbürger zu unterstützen.

Führer der Deputation war Dr. Dionis Streliczky, Mitglieder Dr. Georg Sántha, Arzt in Subotica, Dr. Emerich Várady, Advokat in Becskerek, Dr. Wilhelm Vilt, Arzt in Novisad und Paul Mohácsi, Banatsrat. Im Namen der Deputation begrüsste Dr. Streliczky den Banus. Er äusserte, das Ungartum habe in unzähligen Fällen Beweise und die volle Zeugenschaft dessen abgelegt, loyale Bürger des Staates zu sein. Er bat darum den Banus, er möge dahin wirken, dass die in seinem Bereich lebenden Ungarn zu ihren kulturellen Institutionen gelangen mögen und wirtschaftlich gedeihen können.

Banus Svetomir Mátics empfing die Deputation zuvorkommend und hörte die Rede des Dr. Streliczky aufmerksam an. In seiner Antwort sagte er unter Anderem Folgendes:

„Freudig nehme ich diese neue Loyalitätsäusserung des in Jugoslawien und besonders in meinem Banat lebenden Ungartums entgegen. Ich bin überzeugt, dass die Ungarn treue und hingebungsvolle Bürger dieses Landes sind und wir erwarten auch von ihnen gemeinsame Arbeit mit ihren gleichberechtigten Mitbürgern am Neuaufbau des Staates. Die kulturellen Ansprüche trachten wir weitestgehend zu befriedigen, doch verzögert der Neubau des Staates unsere Arbeit. Die gegenwärtige Verzögerung ist aber nur übergangsweise und ich werde Sorge tragen, dass im Gebiete des Banates die Rechte der ungarischen Minderheit vollwertig anerkannt werden.

Danach hielt der Banus mit den Mitgliedern der Deputation ein langes Gespräch, worin er sich für die speziellen Angelegenheiten eingehend interessierte und Zeichen gründlicher Kenntnis der Situation abgab. Auf die Bitte der Deputation ihr das Erscheinen vor Ministerpräsident Petár Zsivkovics zu ermöglichen, erklärte der Banus, er werde das Ansuchen nach besten Kräften unterstützen und persönlich vermitteln, damit der Ministerpräsident sie je eher empfangen möge. Die Mitglieder der Deputation reisten am selben Nachmittag von Novisad ab."

Als ich diesen Artikel gelesen hatte, war ich, – ich muss

gestehen, – sehr überrascht. Diese ungarischen Namen sind nämlich tatsächlich die Repräsentanten des Ungartums in der Bácska. Ich dachte, nun wäre wirklich die ernste Absicht seitens der Diktatur erwacht, „die Rechte der ungarischen Minderheit vollwertig anerkennen zu wollen" und bei diesem Beginnen werde die Diktatur die berufenen Führer des Ungartums erhören.

Mit begreiflicher Bestürzung las ich am darauffolgenden Tag an der Spitze des selben Blattes das folgende lapidarische Dementi:

„Aus Novisad wird gemeldet: die in der Nummer 105 des „Napló" erschienene Nachricht, welche von der Audienz des Dr. Streliczky und seiner fünf Gefährten beim Banus des Donaubanates schreibt, ist nicht wahrheitsgetreu, sondern tendenziös und unwahr. Vom Direktionsrat des königlichen Banates No. 223/1931, Novisad."

Dieser Ukas, der die loyale Nachricht vom vorhergegangenen Tage so dementiert, wäre ganz unverständlich gewesen, wäre nicht am selben Tage im „Napló" ein bestellter Artikel erschienen, der ausführt, dass die Diktatur dem einstimmigen Wunsch der jugoslawischen Untertanen entspricht, schon deshalb, weil die Parteien aufgehoben sind. Die Führer der gewesenen ungarischen Partei haben nun auch schon eingesehen, dass sie ihre Passivität aufgeben müssen. Wenn sie aber jetzt vor dem novisader Banus erschienen, so taten sie dies nicht als Führer, sondern als Einzelne, denn die richtigen Führer sind diese, welche die Stimmung des Volkes erraten, die, die mutig genug sind, sich an die Spitze des Volkes zu stellen und es zu leiten, nicht aber solche, die es zulassen, dass das Volk sie leitet." Niemand ist also berechtigt, im Interesse der ungarischen Minderheit das Wort zu erheben und als ihr Vertreter zu fungieren weder in der Presse, noch vor dem internationalen Forum." Der Artikel erklärt dann noch ausführlich, Streliczky und seine Gefährten hätten sich dem heutigen Regime angeschlossen, aber nicht als Führer der gewesenen ungarischen Partei, sondern als Einzelne.

Dieser soufflierte Artikel deckt die Auffassung der Diktatur über die Minderheiten in ihrer ganzen Nacktheit auf: niemand kann Führer oder Repräsentant der Minderheiten sein, denn deren Führer ist die Regierung. Dadurch sind die Minderheiten

wahrhaft zum Feudum geworden, fast wie im Mittelalter die Juden, die bekanntlich nicht Leibeigene eines Grundherrn, sondern feudales Eigentum des Papstes waren. Die Minderheiten haben das Recht zu selbständiger Organisierung, Stimmfreiheit, internationalem Auftreten verloren. Mit dem Vorwand, es gäbe keine Parteien mehr, ist auch die politische Existenz der Minderheiten vom Erdboden verwischt. Das Vergehen der dementierten Nachricht war also, dass man auch noch aus diesem vorsichtigen, oftmal umgemodelten Bericht heraushören könnte, die dortigen Ungarn betrachteten diese hervorragenden ungarischen Männer auch heute noch als die berufenen Führer des Ungartums. Wem käme nicht bei diesem Vorfall die Bach-Ära mit ihren österreichischen Statthalter-Figuren, ungarfeindlichen Übergriffen und hochmütigen Albernheiten in den Sinn?

Diese Daten habe ich hier darum aufgezählt, weil, – wie oben erwähnt, – bei der Sammlung der jugoslawischen Minderheitsklagen an diese ärgste Verletzung der Meinungs- und Gewissensfreiheit noch nicht die Reihe kam, an diese nämlich, dass ein Minderheitsvolk gezwungen wird, Bekenntnis abzulegen für die Konfiszierung aller politischen und verfassungsmässigen Rechte. Ich befasste mich ausführlicher damit, weil ich wollte, dass jene Verunglimpfung des Ungartumes, die Unterdrückung jeglicher Freiheit in einem Nachfolgestaate glorifizieren zu müssen, nicht der Aufzeichnung entgehe. Diese Begebenheit, als kennzeichnender Zug der Diktatur, darf aus der Kronik der europäischen Minderheiten nicht ausbleiben.

Danach kehre ich wieder zur Ausgangsfrage zurück, welche aus zwei miteinander organisch verbundenen Teilen besteht, erstens: ob die Diktatur gegen die Minderheitsverträge verstösst, zweitens: ob ein Diktaturstaat Mitglied des Völkerbundes sein kann?

Die einleitenden Zeilen jedes Minderheitsvertrages betonen, den Bewohnern des Nachfolgestaates die Bürgschaft der Freiheit und Gerechtigkeit gewähren zu wollen. Ist es bestreitbar, dass bei absoluter Ausrottung jeglicher politischen Rechte Freiheit und Gerechtigkeit nicht bestehen kann? Doch verstösst gerade in Jugoslawien die Diktatur gegen den internationalen Vertrag, denn der am 10. September 1919 in Saint-Germain geschlossene Vertrag spricht, von den übrigen Minderheitsverträgen abweichend, ausdrücklich davon: „Mit Rücksicht darauf,

dass der serbisch-kroatisch-slowenische Staat aus eigenem Willen danach trachtet, den Völkern dieses in seinem Staat befindlichen Gebietes jedwelcher Rasse, Religion oder Sprache sie auch seien, unbedingte Sicherheit dafür gewähren, dass diese Völker auch zukünftig nach dem Prinzip der Freiheit und Gerechtigkeit regiert werden." (Qu'elles continueront à être gouvernées conformément aux principes de liberté et de justice). Der jugoslawische Vertrag spricht also ausdrücklich von „regieren." Wer wagt es aber zu leugnen, dass die Diktatur mit dem Übertreten der, dem Prinzip der Freiheit entsprechenden Regierungsverpflichtungen gleichbedeutend ist?

Einer der wichtigsten Punkte der Minderheitsverträge ist der, welcher die Rechtsgleichheit als bindend bedingt und für jeden Staatsbürger dieselben bürgerlichen und politischen Rechte vorschreibt. Auch laut Arthur von Balogh ist ein Hauptzweck des Minderheitsschutzes die in den Minderheitsverträgen ausgesprochene Rechtsgleichheit. In der totalen Entrechtung kann nicht die Rede von Rechtsgleichheit sein, zu Rechtsgleichheit müssen Rechte vorhanden sein. Der Sophismus, von Minderheitsklagen sei nicht zu reden, da die Entrechtung das Mehrheitsvolk ebenso berührt, ist unhaltbar. Der internationale Gerichtshof hat in konkreten Fällen schon ausgesprochen, dass wenn die entrechtenden Verfügungen eines Gesetzes auch beim Mehrheitsvolk angewandt werden, es nichts daran ändert, dass daraus für die Minderheiten Vertragsverletzung entsteht.

Tatsächlich sehen die Minderheitsverträge nicht vor, was im Falle einer diktatorischen Regierungsform mit den Minderheiten geschehen soll. Wer hätte auch daran gedacht, dass in den nach dem Freiheitsprinzip und der Gerechtigkeit aufgebauten Nationalstaaten Diktatur entstehen wird. Jedenfalls spricht der Clémenceau-Brief von Regierungsprinzipien, die eingehalten werden müssen, doch wem wäre zur Zeit der in 1919 erwachten grossen demokratischen Begeisterung eingefallen, dass jemals von Tyrannisierung der befreiten Mehrheitsvölker die Rede sein wird, gerade vonseiten der befreienden Brüder, also auch verfassungsgemässe Regierung expressis verbis vorgeschrieben werden muss? Bei der Auslegung der Verträge muss der Geist der Minderheitsverträge die fehlenden Worte ersetzen.

Es ist geradezu unfassbar, wie während zweieinhalbjähriger jugoslawischer Diktatur niemand den Völkerbund zur Ent-

scheidung dessen aufforderte, ob die für die Minderheiten vitale Rechtsgleichheit und die Verfügungen der Diktatur nicht miteinander gegensätzlich sind?

In den gegenwärtigen juridischen Ausführungen besteht schon das Rechtsprinzip, ein Gesetz oder eine Verordnung könne hinsichtlich der Minderheiten auch dann verletzend sein, wenn es sich auch nicht ausgesprochen gegen die Minderheiten richtet. Die meisten gegenminderheitlichen Gesetze sind in allen Ländern gewöhnlich universal, von allgemeiner Giltigkeit, (zum Beispiel die Agrarreform), aber dennoch gegen die Minderheiten gerichtet. Die Rechtsverstösse sausen aber immer stärker und gewichtiger auf die Rücken der Minderheitsangehörigen hernieder, als auf die Mehrheitsvölker und zu deren Abwehr ist nur dann Möglichkeit, wenn die demokratischen Freiheitsrechte: Parlament, Presse, Volksversammlung und Lokalautonomie den Minderheiten die Fähigkeit geben, sich dagegen zu verwahren, Vorkehrungen und Kritik anzuwenden. Wenn der deutsche Aussenminister Curtius die in Polen vorgekommenen Wahlmissbräuche vor den Völkerbund bringen konnte und der Völkerbund sich als hiezu kompetent erkannte, eben weil er darin die Verletzung der Rechtsgleichheit erblickte, ist es dann bestreitbar, dass ein absolutes Fehlen der Parlamentswahlen eine noch viel ärgere Verletzung der Rechtsgleichheit darstellen kann? Bei den Wahlen in Polen kamen auch gegen die polnischen Parteien abzielende Atrozitäten vor, womit sich der polnische Aussenminister Zaleski auch verteidigt, doch betrachtete dies niemand als Rechtsbasis zum Begehen der Missbräuche gegenüber der Minderheiten.

Die Ausübung der Minderheitsrechte ohne Vorhandensein der Staatsbürgerrechte ist undenkbar. Aus dem Bereich der Staatsbürgerrechte aber die politischen Rechte auszuschliessen ist unmöglich. Wäre es wahr, dass die Minderheiten nicht verletzt werden, wenn auch die Mehrheitsangehörigen entrechtet sind, so hätte man in den Minderheitsverträgen nicht über Rechtsgleichheit, sondern über Gleichheit in der Rechtslosigkeit Verfügungen treffen sollen. Ausserdem besteht unter der Diktatur keine persönliche Freiheit, also übertritt die Diktatur durch ihr blosses Bestehen die Verpflichtung des „Vollen Schutzes persönlicher Freiheit und des Lebens". Wo ein Mehrheitspolitiker,

wie Pribicsevics deportiert werden kann, welche Freiheit haben dann die Söhne der Minderheiten zu erwarten?

Wahrscheinlich stehe ich nicht vereinzelt da mit meinem Glauben, die Diktatur verstösst unbedingt gegen die Minderheitsverträge, somit ist der Völkerbund befugt, sich damit zu befassen. Das Mehrheitsvolk möge sich damit abfinden, wenn es der Willkürherrschaft sich nicht aus eigener Kraft erwehren kann, da aber die internationalen Verträge den Schutz des Völkerbundes nur dann zulassen, wenn die Vertragsartikel Rassen-, Religions- oder Sprachsminderheiten berühren, so steht den Minderheiten die Pflicht und auch das Recht zu, die Diktatur dem Urteil des Völkerbundes zu unterwerfen.

Bei diesem Thema will ich nicht länger verweilen, da ich nicht der Fachmann zur Diskussion dieses Rechtssatzes bin, ich will vielmehr die Impressionen und Klageschreie niederschreiben, als fachgemässe Ausführungen. So viel aber nahm ich mir die Freiheit festzuhalten. Vielleicht findet sich jemand, der mit einem ganzen Arsenal von Rechtsargumenten die Frage, die ich nur anklingen liess, mit wissenschaftlichen Beweisen unterstützen könnte.

In ganz organischem Zusammenhang mit Obigem ist nun das Problem: kann ein Diktaturstaat Mitglied des Völkerbundes sein? Wichtig ist dies schon auch darum, weil: was kann mir die Garantie eines internationalen Forums bedeuten, zu dessen Verband auch autokratische Länder gehören können? Welchen Schutz habe ich vom Völkerbund zu erwarten, in welchem absolutistische Staaten urteilen über das Einhalten oder Übertreten eines Vertrages in demokratischem Geiste? Den Minderheiten kann die Möglichkeit nicht genommen werden, einem Diktaturstaat zurufen zu können: du kannst nicht Mitglied des Völkerbundes sein! Würde der Völkerbund einmal mit Bestimmtheit aussprechen: nur Länder mit parlamentarischer Regierung können seine Mitglieder sein, so wäre damit die Entstehung der Diktaturen, wenn auch nicht unmöglich gemacht, so doch erheblich beschwert, denn heute entsagt keine Nation mehr leichthin der internationalen Organisation, wie dazumal die spanische Diktatur und nicht jedes Land ist so ein Koloss wie Russland, welches ganz gut ohne den Völkerbund leben kann.

Die ganze Einleitung des Völkerbunddokumentes ist solchen

Inhaltes, dass es bei normaler Sinnesauffassung ausgeschlossen scheint, die Diktatur dulden zu wollen. Internationalen Frieden und Sicherheit, offene, gerechte und ehrliche internationale Verbindung, im gegenseitigen Verkehr der organisierten Völker die Herrschaft der Gerechtigkeit etc. etc... Ist dies alles denkbar in einem Tyrannenstaate?

Laut erstem Artikel des Völkerbunddokumentes kann jeder Staat, jede Kolonie oder jedes Dominium, welches Selbstbestimmungsrecht besitzt, Mitglied des Völkerbundes werden. Zweifellos ist diese Bedingung auch für die Originalmitglieder des Völkerbundes erforderlich. Diesbezüglich fasst Franz Mengele in seinem Buch „Das juridische und politische System des Völkerbundes" die bekannten Auffassungen über den Sinn des Selbstbestimmungsrechtes in folgender Weise zusammen:

„Das zweite Kriterium des Völkerbund-Mitgliedsrechtes ist das „full self-government". Bei der Begriffsbestimmung des „self-government" muss man vom englischen und nicht vom kontinentalen Sinn des Wortes ausgehen. Aus dem Wort „Selbstbestimmungsrecht" der offiziellen Übersetzung liesse sich folgern, dass unter obigem Begriff die Unabhängigkeit von äusserer Herrschaft oder eine gewisse Autonomie des betreffenden Staates oder einer Kolonie zu verstehen ist. Doch die Rolle der englischen Kolonien beweist auch, dass dieser Ausdruck sich nicht auf des äussere Abhängigkeitsverhältnis bezieht, sondern die innere Regierungsform bezeichnet. Unter „self-government" versteht die englische staatsrechtliche Auffassung die auf dem freien Willen der Bürger aufgebaute, demokratische Regierungsform, das heisst das, auf Grund der Volkssouveränität fussende parlamentarische und verantwortliche Regierungssystem. Dies geht auch klar aus den wiederholten Äusserungen Wilson's hervor, denen gemäss der Völkerbund aus dem Verband freier Nationen und verantwortlicher Regierungen bestehen soll und übrigens unabhängige, doch autokratische Regierungsform besitzende Staaten nicht dessen Mitglieder sein können. Diesen Gedanken erläutert auch der Smuts-sche Entwurf: das „self-government" ist nichts auderes, als die innerpolitische Anwendung des Selbstbestimmungsprinzipes. Das „self-government" bedeutet also nicht Selbstregierung, Selbstbestimmung, sondern freie Regierung, das heisst auf konstitutionellen Freiheiten fussende Regierungsform".

Diesen Ausführungen fügt Mengele noch folgende zwei Bemerkungen hinzu:

„Laut der auf den Antrag Viviani's gelegentlich der ersten Generalversammlung gefassten interprätativen Bestimmung muss im „self government", das heisst in der freien Regierung dreierlei Aspekt der wahren Demokratie verwirklicht sein: allgemeines Wahlrecht, Pressfreiheit, verantwortliche Regierung. Brunet, „La Société des Nations" et la France. Paris, 1921. Seite 18. Obiger Erklärung entspricht auch der offizielle französische Text: Tout État, Dominion ou Colonie, qui se gouverne librement".

Mit der Bedingung freier Regierung wäre zwar weder Siam, noch das mit absoluter Regierungsform bestehende Abessinien in die Reihe des Völkerbundpaktes einzufügen. Daraufhin kann man nur soviel bemerken, dass die Entente-Politik anderes Mass anwendet, wenn von eigenem, oder von feindlichem Interesse die Rede ist. Siam, welches den Zentralmächten den Krieg erklärte und das, wegen der dominierenden afrikanischen Situation geografisch wichtig gelegene Abessinien mit seiner absolutistischen Regierungsform war nachsichtig zu behandeln, während gleichzeitig unter dem Titel der „Ausrottung des Absolutismus und der Oligarchie" gegen die Zentralmächte der heilige Krieg erklärt wurde. Ebenso, wie der russische Zaren-Absolutismus kein reaktionäres System mehr war, sobald er mit der französischen Republik in Interessenverband trat".

Diesbezüglich ist auch im mächtigen Werk Schücking-Wehberg's „Die Satzung des Völkerbundes" die Meinung dargetan, zur Völkerbunds-Mitgliedschaft sei die äussere, wie die innere Selbstbestimmung eines Staates in gleicher Weise erforderlich, also müsste jeder Mitgliedsstaat nach aussen hin unabhängig und nach innen frei sein. Keines dieser zwei Erfordernisse dürfe fehlen.

Schon aus der Entstehungsgeschichte des Völkerbundes geht hervor, wie Mengele feststellt, dass Wilson forderte, nur vom Verband freier Völker und verantwortlicher Regierungen könne die Rede sein und souveräne Staaten könnten nicht unter die Mitglieder des Völkerbundes aufgenommen werden, wenn in jenen total autokratisch regiert wird. Das Kriterium der vollen Selbstregierung ist also, dass der betreffende Staat verantwortliche Regierung besitze. Schücking und Wehberg schreiben über

die Original-Mitgliedschaft Siams und die spätere Aufnahme Abessiniens, nun könne man auch Russland nicht mehr von der Mitgliedschaft im Völkerbund abweisen mit der Begründung, derjenige Staat, dessen Bevölkerung zu einem gewissen Teil ihren Willen dem anderen Teil der Bevölkerung aufzwingt, könne nicht dem Völkerbund angehören.

Doch sehen wir nun, was die Diplomaten sagen:

Österreich bat am 23. Juli 1919 seine Aufnahme in den Völkerbund, worauf die Note Clémenceau's folgendermassen antwortete: „Die verbündeten und alliierten Mächte sind bereit, Österreich's Aufnahme zu unterstützen, sobald sie sich überzeugten, dass Österreich eine verantwortliche Regierung habe und bezeuge, dass es seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen könne und wolle."

Dass zu diesen internationalen Verpflichtungen, (deren Einhalten als Berechtigung zur Mitgliedschaft der Artikel 1 des Völkerbundpaktes vorschreibt), auch die Beachtung der Minderheitsverträge gehört, bezeugt, dass eben bei der Frage um die Aufnahme Österreichs im Jahre 1920 der tschechoslowakische Delegierte beanständete, Österreich habe seinen, in den Friedensverträgen enthaltenen Minderheitsschutzverpflichtungen noch nicht Genüge getan.

Bei Verhandlung der Aufnahme Russlands sprach Viviani, der Delegierte Frankreichs am 15. November 1920 die stolzen Worte:

„Wir hegen den Anspruch, die Demokratie, welche die Tyrannei von oben nicht duldet, zu verkörpern. Doch ebensowenig duldet sie die Tyrannei von unten, welche in gleicher Weise erniedrigt, wie die von oben kommende. Wir, die aus dem allgemeinen Wahlrecht unserer Länder entstanden sind, die hier darum stehen, weil hinter uns freie und verantwortliche Regierungen bestehen, die eine bemessene Aufgabe und Verfassung besitzen und ihre Freiheit hoch schätzen, wir erwarten, dass das grosse Russland, sobald es seine Evolution hinter sich hat, zum demokratischen Urquell, dem allgemeinen Wahlrecht gelangt, bei dessen Vorhandensein es keine Anarchie und keinen Despotismus gibt."

Kann man nach Kenntnis dieser Äusserung bestreiten, dass ein Diktaturstaat im Völkerbund nichts zu suchen hat?

Zur Schaffung des Völkerbundes wurden von offizieller

und nichtoffizieller Seite zusammen 51 Entwürfe gemacht, von denen jeder den Völkerbund als das Bündnis demokratischer Länder ausdachte. Wilson selbst betonte an der 3. Plenarsitzung der Friedenskonferenz am 14. Februar 1919, nicht nur die Vertretung der Regierungen, sondern auch die der Völker müsse geschaffen werden. Auch früher schon, gelegentlich seiner Reden am 4. Juli 1918 beim Grabe Washingtons und am 27. September 1918 in New-York hob er hervor, dass mit dem Entstehen des Völkerbundes die Sicherung der Territorialbesitze und der politischen Freiheit geschaffen werden muss. Dies wiederholte er auch in seiner berühmten Rede am Kongress den 8. Januar 1918 zugleich mit der Bekanntgabe seiner vielgenannten 14 Punkte. Am 5. März 1917 äusserte er in seiner Kongressbotschaft, das Interesse aller Völker gemeinsam sei der Weltfriede und die Unverletzlichkeit der freien Völker. Schon bei der Benennung des Völkerbundes selbst verwarf man den französischen Ausdruck „État", weil die Absicht vorlag, einen Verband der Völker und nicht der Staaten zu schaffen. Nach dem Entwurf der schweizer Regierung hätte der Völkerbund die Rechtsgleichheit, die Gewissensfreiheit und die Sprachsfreiheit sichern sollen. Der Antrag der deutschen Regierung hätte dem Völkerbund die Aufgabe gestellt, den Nationalminderheiten zahlenproportionelle parlamentarische Vertretung zu sichern.

Es steht fest, dass der Völkerbund in Wirklichkeit nicht der Bund der Völker, sondern der Regierungen ist. Die Wissenschaft und die Publizistik verloren jedoch nicht die Hoffnung, er werde sich endlich doch zum Bündnis der Völker entwickeln. Denen gegenüber, die den Völkerbund mit der, nach der napoleonischen Zeit entstandenen heiligen Allianz vergleichen und ebendarum deren Zukunft bezweifeln, pflegt man zu erwidern: zwischen der heiligen Allianz und dem Völkerbund liegt ein Jahrhundert, und zwar des Jahrhundert der Demokratie. „Die heilige Allianz war ein Bündnis der Fürsten, daher starr und unbeweglich, der Völkerbund aber ist eine Organisation demokratisierter Staaten, welche mit allen geistigen Strömungen der ihr angehörenden Völker rechnen muss." Die internationale Wissenschaft träumt davon, einstmals werde der Völkerbund denn doch zum Weltparlament werden. Heute ist er der Sammelplatz der Diplomaten, was man damit zu beschönigen pflegt, dass diese Diplomaten letzten Endes die auf parlamentarischen

Mehrheiten beruhenden Regierungen vertreten. Wenn aber ein Diktaturstaat im Völkerbund geduldet wird, so fällt auch dieses Schönheitspflaster ab. Schon ehedem, vor der Mode der Diktatursysteme war es unbestreitbar, dass die grosse Schwäche des Völkerbund-Organismus eben darin lag, dass das Tun der Diplomaten sich nicht immer mit dem Willen der Völker deckte. Sonst dürfte es nicht geschehen, dass auch autokratische Regierungen in einer solchen Körperschaft posieren können, deren Garantie man die in den Minderheitsverträgen enthaltene „Bürgschaft der Freiheit" unterstellt hatte. Man kann nicht lange dem Verfall der Idee zusehen, wie das Weltparlament in den Rahmen des Völkerbundes einfügbar wäre. Schon Lord Robert Cecil hatte ja die Idee, eine Institution möge entstehen, welche aus der Vertretung der einzelnen Parlamente der Völkerbundstaaten zusammengefügt werde. Der Entwurf der deutschen Regierung wollte den einzelnen Parlamenten das Recht erteilen, dass nach jeder Million Bewohner je ein Abgeordneter zum Völkerbund gehen solle, bis zum Maximum von zwölf Mitgliedern. Mit ähnlichen Gedanken trug sich die zur Vorbereitung des Völkerbundes zusammengestellte Kommission. „Der amerikanische Verein des Verbandes freier Völker" war der Meinung, der Völkerbund solle das Weltparlament der Parteien und Gruppen der verschiedenen Staaten sein. Die Berner Völkerbund-Konferenz dachte, das Weltparlament solle aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehen.

Diese Ideen schrumpften bis zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Völkerbundes arg zusammen, doch fühlt auch heute jedermann, dass der Völkerbund, ohne den Karakter eines wahren Weltparlamentes, nur die Gemeinschaft der Regierungen und nicht der Völker ist.

Aufzählungen und Gedankengang dieser Richtung könnte man Bände hindurch fortsetzen zur Bestärkung dessen, dass beim Entstehen, der Entwicklung und der Zukunft des Völkerbundes die Begleiterscheinungen seiner Struktur und Beschaffenheit derartige sind, wonach der Völkerbund nicht der Verband autokratischer Länder sein kann.

Öde Tatsache bleibt dennoch, dass der Völkerbund gegenwärtig das Forum der Regierungen und Diplomaten, juridischer Skolastik, hypokrisischer Rhetorik ist. Dennoch haben die Minderheiten ein arges Versäumnis begangen, indem sie, seitdem

die Regierungen der Diktaturen auch im Völkerbund auftreten, nicht Gelegenheit suchten, den Völkerbund zur Aussage zu provozieren, ob ein Staat Mitglied des Völkerbundes sein könne, der zuhause mit Willkürherrschaft regiert?

Die Diktatur bedeutet für die Minderheiten tötliche Gefahr. Sie zertritt ihre Rechtsgleichheit, vernichtet ihre Meinungsfreiheit, macht sie dessen unfähig, um ihre Minderheitsrechte mit verfassungsmässigen Mitteln zu kämpfen, sich der behördlichen Verfolgungen zu erwehren, ihre Rechte im Parlament und in der Lokalautonomie geltend zu machen und ihre Interessen zu verteidigen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die jugoslawische Diktatur jede, auf nationaler Grundlage fussende Geselligung verbot, so haben wir die Knebelung der Minderheitsrechte zur Genüge illustriert. Darum müssen wir dabei aushalten: die Diktatur steht mit den Minderheitsverträgen in Gegensatz. Nachdem aber die Minderheitsverträge der Garantie des Völkerbundes anheimgestellt sind, müssen wir auch dabei beharren, dass ein Staat nicht Mitglied des Völkerbundes sein kann, worin Diktatur tobt. Und könnte man auch mit juridischer Kleinkrämerei das Gegenteil beweisen, so kann dies nicht Grund dafür sein, unser mangelhaftes juridisches Arsenal so lange mit moralischen und politischen Argumenten zu bereichern, bis wir den Widerstand der juridischen Formalitäten niedergebrochen haben.

Schliesslich bezweifle ich, wenn es jemals gelingen würde, den Völkerbund zum Bekenntnis zu zwingen, dass die Diktatur den Minderheitsvertrag verletzt und ob es duldbar ist, dass ein Diktaturstaat Mitglied des Völkerbundes sein könne, so wie gesagt, bezweifle ich, dass der Völkerbund leichthin eine solche Antwort geben würde, welche die Freude der Diktatur und die Entrüstung der Demokratie provozieren könnte.

Laut Abschnitt 16. des Völkerbundpaktes kann ein solches Mitglied vom Völkerbund ausgeschlossen werden, welches jedwelche, aus dem Bündnis entspringende Verpflichtung übertritt. Sicherlich wäre es schwer, von irgendeinem Staat die Aussage zu erreichen – einstimmig, wie es der Abschnitt 16 vorschreibt – dass er mit der Einführung der Diktatur irgendeine Verpflichtung übertreten hat. Doch könnte man nur sowiel erreichen, dass der Völkerbund das System der Diktatur verwirft, welches zweifellos den im Abschnitt 11 erwähnten Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen gefährdet, so wäre

auch das schon ein beträchtliches Resultat. Denn es ist schwerlich zu behaupten, es nütze der guten Eintracht zwischen Ungarn, Deutschland und Jugoslawien, wenn die Minderheiten gezwungen werden, in Volksversammlungen, Beschlüssen und Loyalitätskundgebungen die Diktatur zu glorifizieren, welche auf ihnen lastet und ihre ethnische Existenz mit Vernichtung bedroht. Und würde sich der Völkerbund mindestens einmal mit der Frage der Diktatur beschäftigen, so hätte von nun an jeder Staat arge Bedenken, die Diktatur zu proklamieren. Doch solange die Kulturwelt untätig und sprachlos zusieht und der Völkerbund schweigend duldet, dass inmitten des Völkerbundes Diktatur-Staaten Gerechtigkeit austeilen, Friede und Humanismus predigen, solange hört die Furcht nicht auf, dass die eine Diktatur fallen, aber die andere erstehen kann.

Zur Frage einer Ausgestaltung des europäischen Nationalitäten-Kongresses.

Mitteilung des Kongress-Sekretariates.

A) Einleitung.

Das Wort Ausgestaltung wähle ich, weil es sich angesichts der immerhin fruchtbaren Arbeit der letzten sieben Jahre nur um eine solche und nicht etwa umgekehrt um eine Einschränkung der Kongresswirksamkeit handeln kann. Jede Bewegung entsteht oder wird ins Leben gerufen, um ihre Entwicklung vorwärts zu gestalten, nur dann hat sie ja ihren Sinn. Dementsprechend hat auch die Wirksamkeit unserer Kongressgemeinschaft sich organisch von Jahr zu Jahr erweitert und fortentwickelt. Ich lege Wert darauf festzustellen, dass diese Entwicklung mit Einverständnis aller Beteiligten vor sich gegangen ist. Schon lange ist unsere Gemeinschaft mehr als eine jährliche Zusammenkunft zur Abhaltung des Nationalitäten-Kongresses. Die Etappen, die wir in dieser Beziehung verzeichnen können, lassen sich folgendermassen kurz erwähnen. a) Die systematische *Zusammenarbeit unserer Gruppen an den Tagungen der für uns in Frage kommenden internationalen Vereinigungen*, speziell des

Weltverbandes der Völkerbundligen. Darüber sind mehr als einmal Berichte, die gebilligt wurden, unseren Kongressen vorgelegt worden. b) Das *Eingreifen des Präsidenten anlässlich der Ernennung eines Nachfolgers für Herrn Colban*, als Leiters der Minderheitensektion des Völkerbund-Sekretariates. Dieser Schritt hat zweifellos den in Frage kommenden Kreisen bewiesen, dass die Nationalitäten in entscheidenden Fällen auch ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen verstehen. Dieser Schritt hat seinerzeit auch in der Presse eine weitgehende Resonanz hervorgerufen. (Bekanntlich traten wir schon damals für Herrn Azcarate ein). c) *Die Aktion des Kongress-Ausschusses anlässlich der Madrider Tagung des Adatci-Komitees des Völkerbundrates.* Damals ist es durch das Memorandum des Nationalitäten-Kongresses gelungen, in einem entscheidenden Punkte eine Verbesserung des Völkerbundverfahrens – die Pflicht der Dreierkomitees, im Rate von jetzt ab zu berichten – durchzusetzen. d) *Die Fertigstellung der zweifellos von weiten Kreisen mit grossem Interesse aufgenommenen Lagepublikation.* Sie bedeutet den wesentlichsten Schritt in der Richtung einer Ausgestaltung der Tätigkeit unserer Gemeinschaft auch über die Tagungen hinweg. Allein das Gelingen dieses Sammelwerkes beweist, wie sehr die Solidarität unter den verschiedenen Teilnehmern des Kongresses sich im Laufe der Jahre fortentwickelt hat. e) *Die gegenseitige Unterstützung, die sie verschiedenen am Kongress beteiligten Gruppen gewährt hat,* muss als eine indirekte Begleiterscheinung unserer Kongressarbeit verzeichnet werden. f) Als weiteren Punkt wäre dann noch die *Informations- und Propagandatätigkeit durch die Reisen, die der Präsident und der Generalsekretär nach einer Reihe von Ländern vornahmen* (Holland, Skandinavien u. s. w.) und die gleichfalls vom Kongresse gebilligt, resp. zur Kenntnis genommen wurden, zu erwähnen. g) *Die Annahme der amerikanischen Anregung* stellt übrigens gleichfalls einen Auftrag zur Erweiterung des Wirkens von Seiten des Kongresses dar. Darüber soll noch an anderer Stelle gesprochen werden. Dass die Arbeit des Sekretariates angesichts dieser Entwicklung der Bewegung in den verschiedensten Richtungen – so zum Beispiel bei der Einwirkung auf die Oeffentlichkeit und die Presse anlässlich der vom Kongresse vorgenommenen Stellungnahmen – über die direkte Kongressvorbereitung hinausgehen musste, liegt wohl auf der Hand. Das alles ist aber im vollen Einverständnis

mit allen Teilnehmern an den Kongressen geschehen. Ja, es liegt hier – und das gilt speziell auch von der Lagepublikation – geradezu eine Voraussetzung für die Fortsetzung der direkten Kongressarbeiten vor. Nur Dank dieser Entwicklung hat unsere Gemeinschaft zu dem werden können, was sie heute ist, zu einer wirklich anerkannten Vertretung europäischer Minderheitsinteressen.

Aus all dem Angeführten ergibt sich die Tendenz, dass die bisherige Entwicklung zur Ausgestaltung unserer Gemeinschaft und ihrer Wirksamkeit vom Willen aller ihrer Teilnehmer getragen worden ist und darum als Grundlage, resp. Richtlinie unserer Zusammenarbeit nicht einfach rückgängig zu machen ist, es sei denn, der Kongress würde beschliessen, dass das bisher geschaffene einfach aufzugeben sei. Solange das nicht der Fall ist, müsste es sich bei einer jeden Reorganisation unseres Verbandes somit logischerweise vor allem um eine Anpassung an die jetzt bestehenden Aufgaben und Funktionen handeln, anders ausgedrückt, es müsste sich darum handeln, für die Durchführung dieser letzteren eine stabilere Grundlage zu schaffen, vorausgesetzt, dass dadurch in finanzieller und anderer Hinsicht keine Mehrbelastung entsteht. Um Vorschläge dafür formulieren zu können, ist aber notwendig, mit wenigen Worten auf die einzelnen dieser Funktionen und Aufgaben unserer Gemeinschaft – so wie sie heute bestehen – einzugehen. Nachher wären dann die eventuellen Vorschläge zu einer Änderung der Statuten und der Struktur unserer Kongresse zu behandeln.

B) Die Aufgaben unserer Gemeinschaft.

1. Die Vorbereitung und Abhaltung unserer Kongresse.

Sie wird stets unsere wesentlichste Aufgabe bleiben. Doch wirft man einen Blick in unsere Kongressberichte und die hunderte von Zeitungsartikeln, die im Laufe dieser Jahre über die Arbeiten unserer Bewegung erschienen sind, so wird man konstatieren müssen, dass jeder unserer Tagungen im Laufe des Jahres eine konsequente Arbeit vorauszugehen, sowie auch nachzufolgen hatte. Aus der eigentlichen Funktion unserer Gemeinschaft – Vorbereitung und Abhaltung unserer Kongresse – ergeben sich eben zwangsläufig andere Aufgaben, die nicht mehr übersehen werden können.

2. Die Propagierung und Förderung der Entschliessungen, resp. Stellungnahmen unserer Kongresse.

Zweifellos müssten die Arbeiten dieser letzteren den grössten Teil ihrer Bedeutung verlieren, wenn nicht von Jahr zu Jahr ihre Behandlung in der Presse und Öffentlichkeit der verschiedenen europäischen Länder erzielt werden könnte. Nur Dank diesem Umstand sind die Nationalitäten-Kongresse heute zu einem anerkannten Faktor der politischen Verhältnisse unseres Kontinentes geworden. Das gerade die Pressearbeit eine stete Pflege aller Beziehungen zu den in Frage kommenden Organen erfordert – ihre fortlaufende Orientierung u. s. w. – liegt wohl auf der Hand. Ja, man kann ruhig behaupten, dass ohne diese letztere selbst ein geringer Teil der heute durch unsere Wirksamkeit hervorgerufenen Resonanz nicht zu erreichen wäre.

3. Die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu allen am Kongresse beteiligten Gruppen und Delegierten.

Dieses ist eine Aufgabe, die gleichfalls eine grosse und stete Arbeit im Laufe des Jahres erfordert, denn ohne ständigen persönlichen Kontakt mit den Gruppen und ihren Delegierten ist die Aufrechterhaltung der Solidarität, ja überhaupt das Zustandekommen einer umfassenden Beteiligung an den Kongressen überhaupt nicht zu erzielen. Gerade aus diesem Grunde werden neben der Korrespondenz alljährlich auch die beschwerlichen Fahrten in verschiedene, oftmats entlegene Minderheitsgebiete erforderlich. Sie müssen häufig auch dazu ausgewertet werden, um im Interesse der Autorität unseres Kongresses den örtlichen Delegierten in ihren Beziehungen zu den Stellen des Mehrheitsvolkes zur Seite zu stehen. Vom Vorgehen in einem dieser Fälle, der der Russen in Bessarabien, ist auch von Seiten unseres letzten Kongresses Kenntnis genommen worden.

4. Das solidarische Vorgehen im Rahmen der anderen in Frage kommenden Internationalen Organisationen. Hier liegt eine weitere Konsequenz der fortlaufenden Arbeit zur Realisierung der von unseren Kongressen vertretenen Auffassungen vor. Die Vorbereitung des geeinten Auftretens der Minderheitenvertreter im Rahmen des Weltverbandes der Völkerbundligenunion, der Interparlamentarischen Union usw. wird nach wie vor eine bedeutsame Aufgabe des Ausschusses und des Sekre-

tariates unserer Kongresse bleiben. Eine Aufgabe, die ohne einen erheblichen Verlust am Prestige an effektiver Wirkungsmöglichkeit überhaupt nicht fallen gelassen werden kann. Natürlich kommen dazwischen Zeiten, wo innerhalb der internationalen Verbände die Minoritätenfrage ins Hintertreffen rückt, doch natürlich nur vorübergehend, da sie nach wie vor ein zentraler Punkt der Wirksamkeit dieser Verbände bleibt. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe sei dann aber auch noch die Vorbereitung und Durchführung eines solidarischen Vorgehens in Fällen, wo es sich um die Politik und das Vorgehen des Völkerbundes in der Minderheitenfrage handelt, erwähnt. Es ist anzunehmen, dass die durch Dr. Stresemann eingeleitete grundsätzliche Auseinandersetzung über kurz oder lang fortgesetzt werden wird, dann ist es natürlich eine Notwendigkeit, dass mit Hilfe der Kongressgemeinschaft eine einmütige Stellung der Nationalitäten – zumindest in der Presse – herbeigeführt wird. (Ganz wie das seinerzeit anlässlich des Adatci-Memorandums usw. der Fall war.) Gewisse Anzeichen deuten darauf hin – so das Auftreten der Vertreter Spaniens und Canadas anlässlich der letzten Debatte in der VI. Völkerbundkommission – dass für eine nicht allzu fernliegende Zeit wiederum mit einer Fortsetzung der grundsätzlichen Auseinandersetzung im Völkerbunde zu rechnen ist. Damit die bisherige einmütige aber rechtzeitig erfolgende Stellungnahme der Nationalitäten gewährleistet wird, ist u. a. notwendig, dass unser Kongressausschuss sich an feststehenden Terminen, dabei im vollen Bestande, versammelt.

5. Die sonstige Informations- und Aufklärungstätigkeit.

Auch diese muss, um erfolgreich zu sein, im Laufe des ganzen Jahres erfolgen, dabei gelegentlich auch von Veranstaltungen, die ausserhalb der Kongresstage führen. Hier ist eben zwischen einer Propaganda – der des gedruckten Wortes und der mündlich vor sich gehenden Werbetätigkeit – zu unterscheiden. In diesem Zusammenhange sei nur an den Tee im Hotel Esplanade anlässlich des Berliner Kongresses der Völkerbundligenunion (letzten Endes erfolgte er unter dem Protektorate des Kongresspräsidiums), sowie den Presse-Tee anlässlich der Wiener Ausschussitzung im Hotel Imperial erinnert. Beide Veranstaltungen erwiesen sich, was die Presseresonanz usw. betrifft, als ausserordentlich gelungen, ein Beweis dafür, dass

unsere Gemeinschaft nicht nur während der Kongresstage selbst, sondern auch darüber hinaus Möglichkeiten zu einer Wirksamkeit gegenüber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Mir scheint, dass diesbezüglich an eine konsequente Auswertung der bestehenden Möglichkeiten geschritten werden sollte Das wäre möglich, wenn anlässlich der Tagungen eines sich vollzählig versammelnden Ausschusses regelmässig für eine Einwirkung auf die Öffentlichkeit – schlimmstenfalls vermittels Presseäusserungen – gesorgt würde. Sehr kompetente Persönlichkeiten aus den Genfer Völkerbundkreisen haben uns mehr als einmal darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Fehler ist, pressemässig aus unseren Ausschusstagungen so gut wie gar nichts zu machen. Diese Ansicht dürfte zu recht bestehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Ausschuss wirklich regelmässig und vollzählig zusammentreten würde. Jedenfalls besteht die Kompetenz für den Ausschuss, diese Ausgestaltung entsprechend vorzunehmen, was in den Statuten allerdings noch klarer zum Ausdruck kommen müsste. Natürlich braucht es sich dabei nicht nur um eine Auswertung der Ausschusstagungen zu handeln, sondern es kämen, wie bereits seinerzeit in hohem Masse, Reisen des Präsidenten und der Ausschussmitglieder zur Abhaltung von Vorträgen, resp. zu Zusammenkünften mit den massgebenden Persönlichkeiten der verschiedenen Länder in Frage. Die seinerzeit nach Dänemark, Schweden und Holland vorgenommene Reise des Präsidenten hat jedenfalls den Beweis erbracht, dass auf diese Weise in den verschiedenen in Frage kommenden Ländern vor allem auch ein bedeutsamer Presseerfolg erreicht werden kann.

6. Die Durchführung von Lagepublikationen.

Gerade die Entwicklung, die zur diesjährigen grossen Lagepublikation des Kongresses geführt hat, beweist, dass gewisse Aufgaben beinahe ausschliesslich nicht während der Kongresstage, sondern nur ausserhalb dieser Zeit durchgeführt werden können. Mit anderen Worten, es gibt Aufgaben, die den Beweis erbringen, dass auch ausserhalb der Tagungen selbst eine verantwortungsvolle Arbeit unserer Kongressgemeinschaft erfolgen muss. Bekanntlich ist der Beschluss, die Lagepublikation herauszugeben, seinerzeit damit motiviert worden, dass es den Kongress von der Notwendigkeit, seine Grundsätze zu verletzen und an die Behandlung der Einzelfragen überzu-

gehen, zu befreien gelte. In Sonderheit die Erfahrung mit dem VII. Kongresse spricht meines Erachtens für die Richtigkeit der Ansicht, dass die Kongresse als solche von der Behandlung der einzelnen Lageberichte, resp. von Einzelfragen entlastet werden müssen. Aus diesem Grunde wird aber die Herausgabe von gedruckten Berichten seitens der Kongresse zu einer Notwendigkeit. Nur auf diese Weise lässt sich auch die Meinungsverschiedenheit bezüglich des Behandelns von Einzelfragen während der Tagungen selbst lösen. Durch das Erscheinen der ersten grossen Lagepublikation des Kongresses ist zweifellos eine ganz neue Situation und zwar der Ausgangspunkt für eine fortlaufende Orientierung über die Lage der einzelnen Nationalitäten in den Staaten Europas geschaffen. Dazu ist aber noch erforderlich, dass in Ergänzung zur grundlegenden Publikation alljährlich kurze Ergänzungen über die Vorgänge im Laufe des letzten Jahres bei den einzelnen Volksgruppen gedruckt erscheinen würden Durch solche jährliche Ergänzungen, die gewissermassen einer regelmässig wiederkehrenden autoritativen Stellungnahme der Minderheiten selbst gleichkommen könnten, würde je länger je mehr ein entscheidender Einfluss auf die öffentliche Meinung bei Beurteilung der in Frage kommenden Verhältnisse zu erzielen sein. Natürlich wäre die Voraussetzung dafür, dass die Sachlichkeit und Objektivität der Ausgaben noch weiter erhöht und fortentwickelt würde, ferner, dass sie neben der deutschen Sprache in englisch und französisch erscheinen könnte. Das zu erreichen wäre unter Umständen gar nicht so schwer, da diese jährliche Ergänzung etwa 80 – 100 Seiten ausmachen würde. Es liegt auf der Hand, dass solch eine regelmässige Publikationsarbeit in einem noch höheren Masse als bisher die Unterstützung des Sekretariates und seines Leiters durch einen in Wien bestehenden Arbeitsausschuss erfordern würde. Doch neben der Herausgabe von Ergänzungen zur Lagepublikation käme nach wie vor die Herausgabe unserer *Kongressberichte* in Frage. Eine kurze Durchsicht unserer bisherigen Kongressberichte beweist, dass sie zusammen ein umfassendes Bild der bisher von den Tagungen hervorgebrachten Anregungen, Entschliessungen, Informationen und Vorschlägen enthalten, eine Fülle von Unterlagen, die miteinander verbunden, einen ausserordentlichen Beitrag zur Klärung und Lösung des Nationalitätenproblems darstellen.

7. Die Auswertung der Solidarität zwischen den teilnehmenden Gruppen – die gegenseitige Unterstützung durch Vermittlung bei den stammverwandten Mehrheitsvölkern.

Im Berichte der Slowenen Österreichs unserer Lagepublikation ist ein Hinweis auf die gemeinsame Aktion von Slowenen und Deutschen zur Vermittlung in der Frage der Kärntner Slowenen enthalten. Diese ging direkt in Verbindung und, wenn man will, auch unter dem Patronate von Präsidialmitgliedern des Kongresses vor sich. Ähnliche Aktionen sind dann noch früher im Interesse der Polen Deutschlands, sowie der Deutschen Jugoslawiens – hier ganz inoffiziell – erfolgt. Die bisherige Praxis hat erwiesen, dass für die Minderheiten bei ihren stammverwandten Mehrheitsvölkern konkrete Möglichkeiten zur Vermittlung und Beeinflussung bestehen. Allerdings ist die Voraussetzung dafür, dass innerhalb der Kongressgemeinschaft, deren Geist der Solidarität bereits so weit entwickelt ist, dass er bestimmte Belastungen psychologischer Natur unwirksam oder zumindest nicht durchschlagsfähig machen kann. Die siebenjährige Zusammenarbeit hat, was der Schreiber dieser Zeilen vielleicht am besten beurteilen kann, nun doch zweifellos zu einer weitgehenden Verständigungsmöglichkeit unter den Mitgliedern des Kongresses selbst geführt. Eine Einstellung, die heute, wie die Herausgabe der Lagepublikation es beweist, selbst erhebliche psychologische Belastungen gegenüber den stammverwandten Mehrheitsvölkern vertragen kann. Durch die Errichtung dieses Entwicklungsstadiums bei den Teilnehmern des Kongresses ist für diese ersteren nunmehr naturgemäss die Möglichkeit zu einer neuen Etappe in der Zusammenarbeit gegeben. Mehr noch, es ist geradezu ihre Pflicht, bevor man nach allen Richtungen hin um Mitwirkung bei der Regelung der Nationalitätenfrage appelliert, erstmal selbst den Versuch einer Vermittlung zur Hilfeleistung zu machen, davon hängt übrigens die ganze moralische Stärke unserer Bewegung heute in hohem Masse ab. Gerade, weil die Erreichung eines praktischen Eingreifens des Völkerbundes naturgemäss auf Schwierigkeiten stösst, ist es notwendig, im Rahmen der eigenen Kräfte an den entsprechenden Regelungsversuch zu gehen. Mit anderen Worten, was bisher hie und da rein inoffiziell, resp. privatim geschah, müsste jetzt auf der Grundlage einer generellen Empfehlung unserer Kongressgemeinschaft erfolgen. Ich denke da an die

sofortige Bildung einer Reihe von Vermittlungskomitees, die allerdings nur auf Grund eines beiderseitigen Einverständnisses in den dazu geeigneten Fällen erfolgen könnte. Ausschüsse, die – eventuell unter Hinzuziehung neutraler Elemente – möglichst nur aus den Volksgenossen der beiden in Frage kommenden Volkstümer des stammverwandten Merheitsvolkes und der in Betracht kommenden Minderheit – zu ammengesetzt werden sollten. Sie hätten ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben *a)* zu einer gegenseitigen Orientierung, *b)* einer Fühlungnahme nach der Richtung des in Frage kommenden Mehrheitsvolkes hin, *c)* einer Anpassung der Forderungen der Minderheit an die psychologischen Voraussetzungen beim Mehrheitsvolke und *d)* einer gemeinsamen Tätigkeit zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse. Nicht den geringsten Zwang darf es hier natürlich geben, ganz im Gegenteil, es könnte sich eben nur um vorsichtige Versuche einer stammverwandten Vermittlung nach beiden in Frage kommenden Seiten hin handeln. Natürlich waren erst einmal Vermittlungskomitees für solche Fragen einzusetzen, die bereits reif für Aussprachen sind. Sollte auf Initiative und dem Protektorat unserer Gemeinschaft mit Hilfe dieser Vermittlungskomitees hie und da ein entscheidender Vorteil erreicht werden, so wäre die moralische Position unserer Bewegung – ja ihre Einwirkungsmöglichkeit – ganz ausserordentlich gefestigt. Jetzt erst wäre die Möglichkeit gegeben, mit den zugkräftigsten Argumenten auf die internationale Öffentlichkeit, ja die Völkerbundkreise usw. einzuwirken. Wenn unsererseits in dieser Richtung jedoch nichts geschieht, so würde uns je länger je mehr die moralische Grundlage zu allen jenen Forderungen fehlen, die wir bezüglich einer Lösung des Nationalitätenproblems an die übrige Welt richten.

8. Die Heranziehung der in Amerika lebenden Volksgenossen aller am Kongresse beteiligten Nationalitäten zu einer Hilfeleistung vermittels eines Druckes auf die öffentliche Meinung usw.

Seit der VII. Kongress die von amerikanischer Seite kommende Anregung – Proposition Baldwin – grundsätzlich gebilligt hat, besteht in dieser Richtung für den Ausschuss des Kongresses ein bestimmter Auftrag: die Überprüfung einer Realisierung der Baldwin'schen Proposition und erforderlichenfalls die Verwirklichung dieser letzteren selbst vorzunehmen. Dass bei einer günstigen Entwicklung die Aktion zur Heran-

ziehung der in Amerika organisiert lebenden europäischen Volksgruppen die weitesten Perspektiven aufweist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Hierbei ist zu betonen, dass es sich ja ausschliesslich nur um eine Hilfeleistung für die Stammesgenossen in Europa und keineswegs um eine Bewegung, die sich den Organisationsprozess der europäischen Volksgruppen in Amerika selbst zum Ziele macht, handeln kann. Bei einem richtigen Vorgehen kommt somit ein Erwecken des amerikanischen Misstrauens gegenüber unseren Absichten überhaupt nicht in Frage. In den letzten Tagen vorgenommene Erkundigungen unseres Sekretariates haben ergeben, dass die an unserem Kongress teilnehmenden Nationalitäten zusammen in Amerika – den Vereinigten Staaten und Canada – ausserordentlich wertvolle Faktore an organisierten Volkstumskräften besitzen. Darüber führt unser Sekretariat jetzt eine Enquête, resp. eine Zusammenstellung aller in Amerika lebenden Gruppen und Kräfte unserer Volksgruppen durch. Nach Fertigstellung dieses Gesamtbildes wird der Augenblck gekommen sein, um über das weitere Vorgehen Entscheidungen zu treffen. *a)* In Frage kommt die Durchführung des von Mr. Baldwin vorgeschlagenen Appells vermittels des „Foreign Language Information Service", d. h. auf dem Wege der in den verschiedenen europäischen Sprachen erscheinenden Presseorgane der einzelnen in Amerika lebenden Volksgruppen, sowie *b)* die Durchführung direkter Schritte in Amerika, um die Bildung eines „zentralen Hilfskomitees für die europäischen Nationalitäten", soweit sie den in Amerika lebenden Volksgruppen stammverwandt sind, zu erzielen. Mit Hilfe dieser Plattform wäre dann die Möglichkeit zu einem bedeutsamen Drucke auf die öffentliche Meinung hüben wie drüben gegeben, ja es ist nicht ausgeschlossen, dass auf diese Weise die ganze amerikanische Haltung gegenüber den in Frage kommenden europäischen Staaten beeinflusst werden könnte. Dafür bietet die Entwicklung der canadischen Völkerbundpolitik ein gutes Beispiel, welche seit Jahren unter dem direkten Einflusse der in Canada lebenden organisierten ukrainischen Volksangehörigen stehen. Noch letztens während der Minderheitendiskussion in der VI. Kommission der Völkerbundversammlung hat der canadische Vertreter direkt auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Dass aus dieser Verbindung mit den in Amerika lebenden Volksgenossen auch bezüglich der

materiellen Fundierung unserer Kongressgemeinschaft eine grundlegende Änderung erzielt werden kann, wird noch an einer anderen Stelle dieser Denkschrift zu behandeln sein. Hinzuzufügen wäre hier nur, dass die Aufnahme der Verbindung zu den Volksgenossen in den Vereinigten Staaten und Canada nur einen Anhang bedeutet, da sich daran dann ein gleiches Vorgehen bezüglich der in den südamerikanischen Staaten lebenden europäischen Volksgenossen schliessen könnte.

9. Massnahmen zur Unterstützung der am Kongresse beteiligten Gruppen im Völkerbundverfahren.

Bekanntlich ist seinerzeit eine vom Delegierten der Russen Rumäniens, Herrn Zamutali, gemachte Anregung bezüglich einer Genfer Vertretung zur Beratung und Unterstützung der petitionierenden Minderheiten vom Kongresse angenommen worden. Dass alle Erfahrungen dafür sprechen, dass eine Verwertung der von einigen Gruppen beim Petitionieren gemachten Erfahrungen zugunsten der anderen erfolgen sollte, unterliegt wohl keinem Zweifel, denn die Daten betreffs der nicht akzeptierten, resp. der nicht berücksichtigten Petitionen reden eine deutliche Sprache. Es ist auch zweifellos eine Tatsache, dass heute nur diejenigen Minderheiten reussieren können, die in Genf ihre Vertreter haben. Durch eine gemeinsame Vertretung könnten die Interessen aller übrigen Minderheiten wahrgenommen werden. Natürlich käme in dieser Beziehung auch die fortlaufende Orientierung der Presse – woran es heute völlig fehlt – über den Eingang und das Schicksal der Petitionen in Frage. Doch die Indiewegeleitung einer Lösung dieser Aufgabe ist vor allem wiederum eine reine Finanzfrage. Solange die Möglichkeit diesbezüglich nicht besteht, sollte wenigstens beim Sekretariat des Kongresses eine Konzentration aller Petitionen, die beim Völkerbunde eingereicht werden, erfolgen, wobei dann eventuell die Möglichkeit, wenigstens anlässlich der Ratstagungen, wenn die Dreierkomitees zusammentreten, einige Schritte zu unternehmen, bestünde. Die Aufgabe als solche sollte bei einer Reorganisation und Ausgestaltung unserer Kongressgemeinschaft in jedem Falle ins Auge gefasst werden, auch darum, weil es sich hier um eine vom Kongress angenommene Anregung handelt.

10. Die Aufgabe der Zulassung von neuen Gruppen und Delegierten zu unserem Kongresse.

Es ist selbstverständlich, dass die Autorität unserer Kon-

gresse von der umfassenden Beteiligung an ihnen, d. h. aller oder doch der grossen Majorität der europäischen Minderheiten abhängt. Daraus ergibt sich die Funktion einer Überprüfung, resp. Zulassung von neuen Gruppen und Delegierten. Diese Funktionen erfordern eine fortlaufende und oft langwierige Arbeit, die vorzugsweise auf dem Sekretariat, wie auch zum Teil auf dem Ausschusse liegt. Im Laufe der letzten 7 Jahre sind seitens unseres Sekretariates Untersuchungen bezüglich der Aufnahme neuer Gruppen in allen Teilen Europas und oftmals unter den schwierigsten Verhältnissen vorgenommen worden. Diese Arbeit kann aber nur dann zur Zufriedenheit aller Teile durchgeführt werden, wenn die Sessionen des Ausschusses regelmässig und rechtzeitig, sowie bei einer vollzähligen Beteiligung der Ausschussmitglieder erfolgen, da anderenfalls Verspätungen eintreten, die die Kongresse aufs Schwerste belasten. Desgleichen wäre eine Voraussetzung dafür, dass die Aufnahmsbestimmungen des Kongresses die grösstmöglichste Klarheit aufweisen. Anlässlich der letzten Verhandlungen während des VII. Kongresses hat sich nämlich gezeigt, dass einige Bestimmungen verschiedene Interpretationen zulassen.

11. Die Sicherung der finanziellen Grundlage der Kongresse und aller ihrer Arbeiten.

Es liegt auf der Hand, dass diese Sicherung nur beim Vorhandensein eines kontinuierlich rechtzeitigen Einganges der festgesetzten Beiträge gewährleistet werden kann, ja mehr noch, es ist dafür erforderlich – gerade für den Fall eines plötzlichen Ausbleibens des Beitrages der einen oder der anderen Gruppe – einen Fond als Reserve zusammenzubringen. Die Situation, in der sich der Generalsekretär im Laufe der letzten Jahre oft befunden hat, war, da ein Teil der Beiträge ausblieb und er somit selbst für sie aufkommen musste, milde ausgedrückt, in höchstem Grade schwierig. Gerade aus diesem Grunde wäre ein Zustandekommen der an anderer Stelle behandelten amerikanischen Aktion – der Herstellung von Beziehungen zu den dort lebenden Volksgenossen aller am Kongresse beteiligten Nationalitäten – wärmstens zu wünschen. Logischerweise muss das Zustandekommen eines Interesses der drüben lebenden europäischen Volksgruppen für unsere Sache denn auch zu einer materiellen Unterstützung unserer hiesigen Arbeiten führen, aller-

dings eine Entwicklung, die eben nur als eine natürliche Folge des Eingangs charakterisierten Vorgehens und nicht etwa schon jetzt, wo die Voraussetzungen dafür noch nicht vorliegen, anzustreben ist. Letzten Endes wird eine wirkliche finanzielle Sicherung der sich erweiternden und ausgestaltenden Arbeiten unserer Kongressgemeinschaft nur dann wirklich erzielt werden können, wenn wir mit Hilfe der ausserhalb Europas lebenden Gesinnungsgenossen statt der schwankenden Grundlage der laufenden Beiträge zur Plattform eines Zweckkapitals, das allein die Fortentwicklung unserer Betätigung auf den verschiedenen Gebieten möglich machen könnte, kommen würden. Gewiss, es ist auch im Laufe all dieser Jahre mit den geringsten Mitteln nach den verschiedensten Richtungen hin viel geschehen. Ganz anders könnten die Ergebnisse unserer Zusammenarbeit aber im Falle einer gewissen finanziellen Sicherung, resp. Bewegungsfreiheit sein. Ohne eine Regelung der finanziellen Voraussetzungen unserer Tätigkeit müssen naturgemäss alle anderen Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kongressgemeinschaft gefährdet werden und bleiben. In diesem Zusammenhange ist noch zu bemerken, dass die im Folgenden zusammengefassten Vorschläge zur Ausgestaltung unserer Kongressgemeinschaft keine Erweiterung unseres Sekretariates bedingen, da diese Aufgaben vom letzteren seit Jahren de facto bereits erfüllt werden. Andererseits würde auch die Aufgabe der einen oder der anderen heute durchgeführten Funktion unseres Sekretariates keine Verkleinerung dieses letzteren mit sich bringen können, da der Umfang unseres Sekretariates sich nach wie vor an den minimalen Rahmen der vor 6 Jahren festgesetzten Budgetposten hält.

Auf Grund all des hier Ausgeführten lässt sich mit Sicherheit feststellen, dass die Durchführung der Kongresse, die anfänglich ja allein ins Auge gefasst wurden, naturnotwendig zu einer Reihe von Arbeiten und Funktionen geführt hat, die nicht direkt zur Abhaltung der Tagungen gehörten, die aber trotzdem eine notwendige Voraussetzung der Aufrechterhaltung unserer Kongressgemeinschaft und ihrer Wirkungsmöglichkeiten bilden. Als Beispiel sei hier nur die Herausgabe der Lagepublikation erwähnt, die zweifellos die Grundlage für eine Entlastung unserer Kongresse, gleichzeitig aber auch für eine Steigerung ihrer Autorität und ihres Einflusses bildet. Darum besteht auch

keine Möglichkeit, die Kongresse in ihrem bisherigen Niveau, sowie der bisherigen Wirkungen zu erhalten, wenn nicht gleichzeitig im Laufe des Jahres die durch die Zusammenarbeit entstandenen Möglichkeiten und Aufgaben wahrgenommen werden. Hier besteht eben eine Relation, die zu übersehen einen Niedergang unserer Kongresstätigkeit zur Folge haben müsste. Gerade die allgemein gesehen zweifellos erfolgreiche Entwicklung der 7 Jahre unserer Tätigkeit lässt Pflichten entstehen, die sich nicht übersehen lassen.

C) Propositionen zur Reorganisation, resp. Ausgestaltung unserer Kongress-Gemeinschaft.

1. Vor allem wäre zu überlegen, ob neben der Bezeichnung für die Veranstaltungen unserer Gemeinschaft, d. h. für die Kongresse, nicht auch eine *Bezeichnung für die Gemeinschaft als solche zu fixieren* wäre. Schon damit würde man der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei uns nicht mehr nur um jährlich einmalige Zusammenkünfte von Kongressdelegierten, sondern um eine Gemeinschaft von Gruppen, die dauernd in Verbindung stehen, handelt. Ich gebe diese Möglichkeit nur zu bedenken, ohne die Notwendigkeit dieses Vorgehens unbedingt zu betonen, da erforderlichenfalls unsere Arbeit auch ohne Benennung einer Bezeichnung für den Träger unserer Kongresse fortgesetzt werden könnte.

2. Wesentlicher ist jedenfalls, dass nunmehr eine *Anpassung der Instanzen unserer Kongressgemeinschaft an die Funktionen und Aufgaben, die im Laufe eines jeden Jahres durchgeführt werden,* erfolgt. Unser Organismus besteht bekanntlich aus den folgenden Faktoren: *a)* dem Kongress, *b)* dem Rat, *c)* dem Ausschuss und seinem Präsidenten, sowie *d)* dem Sekretariat und dem Generalsekretär als seinem Leiter. Bezüglich der Funktionen des Kongresses selbst wäre diesbezüglich nichts zu sagen, da im Laufe der ganzen Zeit zwischen zwei Kongressen die Dispositionen und Arbeiten ausschliesslich auf den Ausschuss und nur in einem sehr beschränkten Umfange auf den Rat (Gremium) des Kongresses fallen. Hier wäre notwendig, die Kompetenzen, resp. Funktionen des Ausschusses in einer eingehenderen Weise als bisher in den Statuten zu formulieren. Es sollte jedenfalls kein Zweifel mehr darüber herrschen, dass der Ausschuss zur Durchführung aller im Laufe

des Jahres zu behandelnden Aufgaben – soweit sie den Beschlüssen unseres Kongresses dienen – bevollmächtigt ist. Das hatte jedoch noch etwas anderes zur Folge und zwar die Notwendigkeit, den Ausschuss, da er im Laufe des Jahres für alle Entscheidungen verantwortlich ist, *a)* an zeitlich ein für allemal festzusetzende, d. h. regelmässige Sessionen und *b)* an ein fest einzuhaltendes Quorum zu binden. Wenn das geschieht, so wären die vom Kongress zu wählenden Ausschussmitglieder zur Einhaltung ihrer Pflichten in einem ganz anderen Masse als heute verpflichtet. Sie wären eben in der Lage, ihre Dispositionen bezüglich einer Beteiligung an den Ausschussessionen bereits von vornherein zu treffen. Als Termine für die drei Ausschussitzungen im Laufe des Jahres wären die folgenden drei Monate: Dezember, April und Juni festzusetzen, wobei während der Dezembertagung entsprechend dem Statute auch der Rat zu tagen hätte. Was das Quorum betrifft, so müsste es in jedem Falle eingehalten werden, wobei die Beschlüsse sonst nicht als gültig anzusehen wären. Bei einer dreimaligen Tagung unseres Ausschusses in seinem vollen Bestande wäre bereits die wesentlichste Garantie für das stete Vorhandensein von Richtlinien für die Arbeiten des Sekretariates gegeben.

Ergänzend dazu hätte aber noch etwas anderes zu geschehen und zwar wäre der Tatsache Rechnung zu tragen, dass während der Sessionen des Ausschusses verschiedentlich doch noch ergänzende Dispositionen – in Ausführung der vom Ausschuss gegebenen Richtlinien – erfolgen müssen. Hier wären die Kompetenzen des Präsidenten, die dann in Erscheinung zu treten hätten, weit eingehender als bisher zu fixieren. In jedem Falle müsste der Präsident das Recht erhalten, in dringenden Fällen bis zum Zusammentritt des Ausschusses nach eigenem Ermessen zu handeln. Dieses ist seinerzeit anlässlich des Briefes an den Generalsekretär des Völkerbundes Sir Eric Drummond übrigens auch schon der Fall gewesen.

Doch wichtig ist vor allem auch, dass dem Sekretariat – derjenigen Organisation, die dauernd die Arbeit verrichtet – die Grundlage zu einer ungehinderten Arbeit gegeben wird. Dazu hätte vor allem eine Regelung der Verantwortungsfragen dahin zu erfolgen, dass dem Sekretariat und seinem Leiter nicht die grosse Bürde alleiniger Verantwortung auferlegt würde.

Dieses wäre bereits durch das Zustandekommen regelmässiger Ausschussitzungen und einer Ausgestaltung der Kompetenzen des Präsidenten in erheblichem Masse zu erzielen. Allerdings nur, soweit eine Richtunggebung und nicht auch die Ausführungen der Arbeiten selbst in Frage käme. Was die Arbeiten zur Ausführung der Beschlüsse betrifft, so kann das Sekretariat diesbezüglich vom Präsidenten des Ausschusses, der ja oftmals ausserhalb Wiens weilt, nicht fortlaufend überwacht und beraten werden.

3. Hier der Grund dafür, warum die *Einsetzung eines Arbeitsausschusses in Wien* zur Beratung, Förderung und auch sachlichen Überprüfung der Arbeiten des Sekretariates heute von grosser Bedeutung ist. Nichts würde die schwierige Stellung des Generalsekretärs so erleichtern, als wenn in Wien aus einigen dort ansässigen, zum Kreise des Kongresses gehörenden und in einer ähnlichen Arbeit steckenden Persönlichkeiten ein Arbeitsausschuss gebildet werden könnte. Dieser Ausschuss hätte *a)* eine sachliche Beratung des Sekretariates bei Durchführung aller Arbeiten und *b)* eine gelegentliche Überprüfung des Sekretariatsbetriebes vorzunehmen. Natürlich könnte die Verantwortung für die sachlichen Massnahmen und Arbeiten des Sekretariates – auch dem Präsidenten und dem Ausschusse gegenüber – vom Generalsekretär dann in einer ganz anderen, weit umfassenderen Weise als bisher getragen werden. Bei der Zusammensetzung des Arbeitsausschusses müsste es sich vor allem um die Betonung des personellen Momentes handeln, in dem die dazu geeigneten Männer, obwohl zu verschiedenen Nationalitäten gehörend, als Personen und nicht als Interessenvertreter ihrer Gruppen dazu aufzufordern wären. Inoffiziell hat ein Arbeitsausschuss im Laufe des letzten Jahres de facto bereits bestanden, da dem Generalsekretär der Rat und die Mitarbeit des Abgeordneten Besednjak, Baron v. Uexküll-Güldenband und in gewissen Fällen des Parteisekretärs Strnad zur Seite stand. Ohne diese Beratungen und Mitarbeit wäre ihm die Durchführung der verantwortungsvollen Arbeit der Lagepublikation gar nicht einmal möglich gewesen.

4. Eine weitere Notwendigkeit ist durch die sich steigernden finanziellen Schwierigkeiten gegeben. Es handelt sich zwecks Einbringung der Beiträge um *die Einsetzung eines besonderen Mannes*, der selbst ausserhalb des Sekretariates zu stehen hätte.

Es liegt auf der Hand, dass das seitens des Generalsekretärs allein nicht mit der genügenden Autorität bewerkstelligt werden kann. Während des diesjährigen Kongresses hat der Vorsitzende der Organisations- resp. Finanzkommission Abgeordneter K. Graebe bereits mit offensichtlichem Erfolg – durch persönliche Verhandlungen mit den in Frage kommenden Gruppenvertretern – eingegriffen. Es wäre vorzuschlagen, dass der Vorsitzende der erwähnten Kommission offiziell zu dieser Aufgabe bevollmächtigt würde. Seinerzeit bestand der Gedanke, dass durch die Bildung einer neben dem Ausschusse zusammentretenden Finanzkommission ein positives Ergebnis in dieser Richtung erzielt werden kann. Die Erfahrung hat gelehrt, dass es nicht gelingt, neben dem Ausschuss auch noch eine spezielle Finanzkommission im Laufe des Jahres zusammentreten zu lassen. Übrigens auch darum, weil die ihre Beiträge schuldenden Gruppen den Sitzungen der Finanzkommission fernbleiben. Somit kann mit Sicherheit nur damit gerechnet werden, dass die Finanzkommission nur während des Kongresses als Teil, resp. als Unterausschuss der Organisationskommission zusammentritt, aus welchem Grunde die Notwendigkeit der Betrauung einer bestimmten Person zur Einbringung der Beiträge im Laufe des Jahres besteht. Die Organisations- resp. Finanzkommission hätte somit alljährlich das Budget und die Beiträge der Gruppen zu fixieren, während die Einbringung dieser letzteren – soweit sie nicht hindernislos durch den Generalsekretär erfolgen – die Sache der eben erwähnten Person sein müsste.

5. *Sonstige Ergänzungen und Änderungen der Grundsätze und Richtlinien unserer Kongresse. a)* Vor allem hätte eine *Zusammenfassung, sowie teilweise Neuformulierung* der an verschiedenen Stellen vorliegenden Bestimmungen zu einem einheitlichen Statute zu erfolgen. Dabei wären bestimmte unklare Stellen deutlich zu formulieren. Aus diesem Grunde hätte ehestens eine besondere Überprüfung der formellen Seite vor sich zu gehen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass anlässlich der Behandlung des Falles Boguslawski und Pewny die unklare Formulierung verschiedener Aufnahmebestimmungen zutage trat. *b)* Was die *Aufnahmebedingungen* betrifft, so ist Schreiber dieser Zeilen der Überzeugung, dass sie im Grunde in einem hohen Masse den Notwendigkeiten unserer Kongressgemeinschaft entsprechen. Vielleicht liessen sie sich aber dennoch in dem

einen oder dem anderen Punkte erweitern. In jedem Falle wäre allein schon mit Rücksicht auf die Stellungnahme der ausgetretenen Gruppen eine Überprüfung vorzuschlagen. *c)* Ferner wäre die Frage zu erwägen, ob *gewisse Grundsätze, die seit dem ersten Kongress bestehen, nicht noch deutlicher als bisher formuliert werden sollten.* Hier denke ich speziell an den Grundsatz, dass die Kongresse nur allgemeine Dinge und nicht die speziellen Fragen der einen oder der anderen Gruppe behandeln sollen. Seit Herausgabe der Lagepublikation scheint mir die Entlastung des Kongresses von der Behandlung aller Spezialfragen besonders notwendig zu sein, wobei natürlich wie bisher bei der Behandlung der allgemeinen Fragen auf die speziellen Fälle als Illustrationen eingegangen werden könnte. Jedenfalls ist über diesen Punkt so schnell wie möglich volle Klarheit erforderlich, da davon zum Teil die ganze Entwicklung unserer Kongresse abhängt.

6. *Einige Massnahmen zur Reorganisation und Belebung der künftigen Kongresse,* die aber keine Änderung der Statuten zu ihrer Voraussetzung haben, kämen dann noch hinzu. Vor allem wäre *a)* die bereits seinerzeit erfolgte Anregung zur *Heranziehung von kompetenten Sachverständigen aus den Kreisen der Mehrheitsvölker* zur Teilnahme an bestimmten Beratungen der kommenden Kongresse in Erwägung zu ziehen. *b)* Dann wäre vorzuschlagen, dass jetzt, wo die Autorität des Kongresses weder in Genf noch anderwärts in Frage gestellt werden kann, zur Sicherung einer umfassenden Beteiligung, sowie vor allem eines weit günstigeren Milieus und schliesslich auch zwecks Einflussnahme auf die Öffentlichkeit eines ande en europäischen Gebietes *statt Genf ein anderer Tagungsort für den nächsten Kongress zu bestimmen wäre.* Natürlich ein Ort, wo ähnliche Pressemöglichkeiten wie in Genf bestehen, wo das Interesse der Allgemeinheit heute jedoch in einer ganz anderen Weise als in Genf in den Dienst unserer Sache gestellt werden kann. Meines Erachtens käme hier vor allem Wien in Frage, wo wir Dank der Anwesenheit unseres Präsidenten und unseres Sekretariates in dieser Stadt monatelang Zeit zu einer entsprechenden Vorbereitung aller örtlichen Faktore hätten und wo zu dem eine ganz andere Anzahl unserer Delegierten – Dank den günstigen geografischen Bedingungen – konzentriert werden könnte. In Wien könnte übrigens auch leicht eine Begrüssung

seitens der höchsten Staatsrepräsentanten erzielt werden. Da einige hundert Vertreter auswärtiger Blätter in Wien leben, so glaube ich auch das Funktionieren des Pressedienstes garantieren zu können. Hiezu käme noch, dass die Abhaltung des nächsten Kongresses in Wien auch mit Rücksicht auf Wien als den Standort unseres Sekretariates aus Propagandagründen usw. von ausserordentlichem Nutzen wäre. *c)* Schliesslich wäre aber auch notwendig, dass in einer anderen Weise als bisher die rechtzeitige Vorbereitung von Entschliessungen und Referatsthesen getroffen werden. Dieses kann natürlich auch nur mit Hilfe eines regelmässig – und dabei in vollem Umfange – zusammentretenden Kongressausschusses gewährleistet werden, wobei die Programmpunkte und Referate für einen jeden kommenden Kongress bereits schon auf der Wintersession des Ausschusses zu fixieren sind. Somit hängt letzten Endes alles vom entsprechenden Funktionieren unseres Kongressausschusses und zweitens natürlich auch von der Sicherung einer stabilen finanziellen Grundlage ab. Die Frage bezüglich des eventuellen Programmes unseres nächsten Kongresses wäre gesondert zu behandeln. An dieser Stelle sei nur bemerkt, dass vor allem die Frage einer Verallgemeinerung, resp. Sicherung jener Rechtsgrundsätze, resp. moralischen Normen, auf die der Nationalitätenschutz sich heute gründet, seit langem ihrer Behandlung harrt.

Eine Entschliessung des Deutsch-Sächsischen Volkrates.

Der Deutsch-Sächsische Volksrat für Siebenbürgen hat in seiner konstituierenden Sitzung in Hermannstadt eine Entschliessung gefasst, in der es heisst: Der Volksrat gibt seinem unbeugsamen Willen Ausdruck, in der Vertretung unseres geistigen und materiellen Besitzstandes von unserem Rechtsboden keinen Schritt zurückzuweichen. Wir fordern daher neuerdings mit aller Entschiedenheit und Dringlichkeit die Wiederherstellung unserer durch die Friedensverträge, die Verfassung und die Staatsgesetze verbürgten und dennoch schwer verletzten Autonomie in Kirche und Schule, die Aufnahme eines unserem gerechten Forderungen und Bedürfnissen entsprechenden Beitrages

für Kirche und Schule in das Staatsbudget, die Herstellung der staatsbürgerlichen Gleichheit bei der Aufteilung der 14 % des Gemeinde- und Komitatsbudgets für die Schulerhaltung, wir fordern die Wiederherstellung der Autonomie in den Verwaltungskörpern ... Zur Sicherstellung unserer Rechtslage im Staate fordern wir unverzüglich die uns wiederholt zugesagte und auch von der gegenwärtigen Staatsregierung angekündigte Schaffung eines Minderheiten-Gesetzes.

In der rumänischen Thronrede kein Wort zur Nationalitätenfrage.

Die Tatsache, dass in der Thronrede die Nationalitätenfrage mit keinem Wort erwähnt wurde, wird von der gesamten Minderheiten-Presse Rumäniens in negativem Sinne kommentiert. So führt das „Siebenbürgisch-Deutsche Tageblatt" aus: Die Minderheitenfrage ist auch dieses Mal mit keinem Wort erwähnt, von einer beabsichtigten Schaffung des Minderheiten-Statuts ist keine Rede. Das kann kaum Gedankenlosigkeit sein; dazu war bei den gleichen Lücken in vorangegangenen Thronreden die Einsprache unserer Volksvertretung zu nachdrücklich und klar. Gerade die Regierung Iorga müsste wissen, was sie uns damit antut, wenn sie uns einfach mit eisigem Stillschweigen übergeht, als ob wir nicht vorhanden wären oder als ob man uns nichts zu sagen hätte.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Die «Graiul Românesc» über die Ansiedlungen in der neuen Dobrudscha.

Oftmals erwähnten wir schon jene rumänische Zeitschrift, welche «*Graiul Românesc*» genannt, es als ihre Pflicht betrachtet, das Los der ausserhalb der Grenzen Rumäniens, also das Minderheitsschicksal tragenden Rumänen und besonders ihre Beschwerden der Welt bekanntzugeben. Die Artikel der Zeit-

schrift sind rumänisch verfasst, deren Inhalt aber kurz zusammengefasst in französischer, deutscher und englischer Sprache wiedergegeben. Am interessantesten ist der im laufenden Jahrgang, (Jg. V. Hefte 8, 9 und 10) erschienene Aufsatz, der das Gesetz über die Siedlungen der neuen Dobrudscha bekannt gibt.

Diese Ausführung beleuchtet klar den Geist der ganzen Zeitschrift: Sie beklagt sich über andere Staatsmächte und Völker, weil diese die auf ihrem Gebiet lebenden Rumänen unterdrückten. Sie stimmt der brutalsten und chauvensten Nationalpolitik bei, sobald diese die Interessen der auf rumänischem Gebiet lebenden Nationalminderheiten verletzt, zugunsten der rumänischen Rasse.

Die Folgeerscheinungen dieses Geistes seien in nachfolgenden Feststellungen der Zeitschrift beispielsweise vorgeführt:

„Die Aufteilung der seit undenklichen Zeiten vom rumänischen Volke beherrschten Gebiete unter die vier Balkanstaaten, hat eine ganz neue Lage geschaffen.

Um sich eine durch neue Forderungen ungestörte Herrschaft zu sichern, hat jeder Staat die Bevölkerung fremden Ursprungs ausgestossen und in den neugewonnenen Gebieten nationale Elemente angesiedelt.

Zu diesem Zweck hat zwischen Griechenland, Bulgarien, der Türkei und Jugoslavien ein Bevölkerungsaustausch stattgefunden.

Das rumänische Volk, der direkte Nachkomme der früheren Herrscher dieser Gebiete, der Traco-Ilyrier und der Römer, hat entweder auswandern oder freiwillig auf seine Nationalität verzichten müssen.

Wir kennen aber sein lebhaftes Nationalbewusstsein, seine unablässigen Kämpfe um Sprache, Glauben und Gebräuche. Also hat es dort, wo es sich unterdrückt fühlte, Eigentum, Grund und Boden verlassen und hat den Weg nach dem Heimatlande Rumänien eingeschlagen.

Zwischen Rumänien und den anderen Staaten hat kein Bevölkerungsaustausch stattgefunden. Kein einziger Serbe, Bulgare, Grieche und Türke hat Rumänien verlassen.

Die rumänischen Auswanderer aus Mazedonien haben dem rumänischen Staat ein neues Problem auferlegt: das Problem der Kolonisierung.

Die Gegend, welche den arumänischen Flüchtlingen, die

ihrem Milieu und ihren Gewohnheiten am meisten entsprechende Lebensbedingungen bot, war das Quadrilater der Dobrudscha.

Die Unruhe und Unzufriedenheit, die in den Reihen der bulgarischen Bevölkerung durch irredentistische Propagandamacher aufrechterhalten wurde, sowie die Einfälle der aus staatlich-bulgarischem Gebiet kommenden bewaffneten Banden haben den Süden des Quadrilaters der Dobrudscha in ständiger Unruhe und Erregung erhalten."

Laut Verfasser berechtigt, ja verpflichtet dies sogar den rumänischen Staat, in jenen Gebieten des Landes, wo aus Nachbarstaaten das Eindringen fremder Elemente und deren Gewalttätigkeiten zu befürchten sind, diese Ankömmlinge zum Nachteil der Nationalitäten zu kolonisieren.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**
Prälat-Domherr.

X.

XX.

Gegenstand: **Kurze Zusammenfassung der in Genf eingereichten Klagen der römisch-katholischen, reformierten und unitarischen Konfessionen über Schulgravamen.**

An den hohen Rat des Völkerbundes in Genf.

Anschliessend an die, am 6. Mai laufenden Jahres eingereichte Petition unterbreiten wir beiliegend den Gesuchsanhang [1] der petitionierenden röm. katholischen, reformierten und unitarischen Konfessionen, welcher die detaillierte Begründung, ausführlichere Erläuterung der Petition enthält. Ausserdem legen wir das kurze Begleitschreiben der Klageführenden bei.

Unterfertigten, als den Betrauten der petitionierenden Konfessionen sei es gestattet, die detaillierte Eingabe, zur erleichterten Übersicht, im Folgenden möglichst kurz zusammenzufassen.

[1] Siehe „Mémoire supplémentaire", Seite 26.

Vor allem betonen wir unsere volle Loyalität und Treue gegenüber unserem neuen Vaterland Rumänien, dessen eklatantester Beweis ist, dass unsere Kirchenoberhäupter nach Ratifizierung der Friedensverträge sofort den Treuschwur geleistet haben und nach Möglichkeit danach strebten, den Geist der Folgsamkeit und Achtung zu den Führern des neuen Staates und dessen Gesetzen unter den Gläubigen zu verbreiten, um damit das Werk der Konsolidation zu fördern. Wir zogen aus den geschichtlichen Ereignissen die Lehre, dass diese nicht von uns und nicht von der Leitung eines Staates abhängen. So wie bisher, ebenso wollen wir auch in Zukunft als ehrliche Untertanen uns in die neuen Verhältnisse fügen, nur mit dem Wunsche, die Leiter unseres Staates mögen uns dies ermöglichen. Unser Kampf um die Schulen ist ja nicht gegen den Staat oder die Gesetze gerichtet, sondern die berechtigte Abwehr zur Rettung unserer Rasse und unserer Sprache. Diese Eigenwehr hat die gesetzlichen Schranken bisher nicht übertreten und wird sie auch in Zukunft nicht überschreiten. Wir wollen im neuen Vaterland Frieden und Wohlfahrt unseres Volkes haben.

Bei aller Hochachtung verwahren wir uns aber mit Bestimmtheit gegen die, seitens der Regierung nahestehenden Persönlichkeiten und in Blättern verklungenen Anklage, als wollten wir hierzulande oder im Ausland gegen unser Vaterland agitieren und als wäre unser Zweck bloss unerlaubtes Stimmungmachen. Die Wahrheit ist, dass nicht nur die klageführenden Konfessionen, sondern – wie im Gesuchsanhang reichlich bewiesen ist, – alle Minderheiten mit der Gesetzvorlage unzufrieden sind. Die Minderheits-Schulpolitik der Regierung wird auch von der rumänischen parlamentarischen Opposition schärfstens verurteilt. Daran ändert die Aktion unseres berner bevollmächtigten Ministers Petrescu Comnen nichts, der nach Eintreffen des Gesuches einige Dörfer der Székler-Ungarn aufsuchte, um Beweise der Zufriedenheit unseres Volkes zu sammeln. Wir kennen das Resultat seiner Forschungen nicht. Soviel können wir aber feststellen: die wahre Gesinnung des Volkes kann man am Gemeindehaus, unter Assistenz der behördlichen Funktionäre keinesfalls erfahren. Weder dieses Vorgehen, noch die derart gesammelten Beweise können als entsprechend betrachtet werden, keinesfalls sind sie beweiskräftig.

Warum sind wir Ungarn Rumäniens nach Genf gekom-

men ? Dazu gehörte wahrhaftig nicht geringer Mut. Auch Herr Petrescu Comnen kann dies bekräftigen, der in seiner, auf unser Gesuch hin abgegebenen Äusserung für die Journalisten, die er später dämpfte, beantragt, ein Strafgesetz gegen die ausländischen Verläumder Rumäniens zu schaffen. Natürlich sind wir, die bittstellenden Konfessionen damit gemeint. Wir kamen nicht nach Genf, als unsere Kirchen- und Schulgüter expropriiert wurden, womit unser Erhaltungsfond genommen war. Wir kamen nicht, als die Regierung nacheinander die schwierigsten Schulverordnungen erliess, als nacheinander unsere Schulen gesperrt, deren Räumlichkeiten weggenommen wurden. Jetzt aber, da wir durch die Gesetzvorlage das Schicksal ganzer zukünftiger Minderheitsgenerationen gefährdet sehen, mussten wir uns an jene Macht wenden, welche berufen ist, uns im Besitze unserer Rechte zu schützen und die mächtig ist, die drohende Gefahr von uns abzuwenden.

Nach Voraussendung des Gesagten seien nun unsere folgenden Bemerkungen angeführt:

1. Dem Text des vom Senat angenommenen Gesetzentwurfes und der den Grund unseres Gesuches bildende Text zeigt einigen Unterschied. Dessen Ursache ist, dass die Konfessionen ihr Gesuch am 6. Mai einreichten, als sie bloss den früheren, am 30. April mitgeteilten Text des Gesetzentwurfes besassen, also den mittlerweile von der Ausschussbesprechung beantragten Text nicht kennen konnten, noch weniger hatten sie Kenntnis von dem später entstandenen, im Senat angenommenen Text. Übrigens sind diese Abänderungen belanglos. Der im Senat angenommene Text der Konfessionen enthält auch nur in zwei Punkten Milderungen: Kindergärten können auch dort errichtet werden, wo staatliche Kindergärten bestehen und Schulgebühren können auch ohne ministerielle Erlaubnis eingeholt werden. Aus diesem unbeabsichtigten und überhaupt nicht wichtigen Textunterschied kann gegen die Bittsteller nicht argumentiert werden.

2. Wir müssen auch zur Schulstatistik der Regierung unsere Bemerkungen machen. Diese Statistik spricht zur Orientierung des Auslandes von fabelhaft zahlreichen ungarischsprachigen Schulen, mit der Einstellung, als wären heute mehr ungarische Schulen vorhanden, als zur Zeit des ungarischen Regimes. Diese Statistik ist unrichtig. Wir bekämen nur dann ein wahrheitsgetreues Bild, wenn die Statistik pünktlich ausweisen

würde: wie viele Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache die rumänische Regierung zu Beginn des Jahres 1919 übernahm, wieviele von den staatlichen Schulen von 1919 bis 1925 rumänisiert wurden, wieviele zweisprachig (rumänich und ungarisch) gemacht wurden und wieviele ungarisch geblieben sind. Wir können kurz feststellen, in ganz Siebenbürgen besteht keine einzige Schule mit rein ungarischer Unterrichtssprache, denn seit dem Schuljahr 1923–1924 müssen in jeder Schule vier Lehrgegenstände rumänisch unterrichtet werden (rumänische Sprache und Literatur, Geschichte, Geografie und Verfassungslehre Rumäniens) demgemäss ist der Unterricht heute zweisprachig. Doch würde man diese Schule alle als ungarissprachig erklären, auch dann wäre es unwahrscheinlich, dass heute so viele Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache bestehen, wie während der ungarischen Regierung; zu behaupten, es seien heute mehr, ist geradezu absurd.

Wir können im Gegenteil ganz andere Statistik vorlegen: laut dieser hat die rumänische Regierung in 1919 von den ungarischen 5342 Elementarschulen, 117 Bürgerschulen, 66 Obergimnasien, 23 Handelsschulen und 35 Elementar- und Bürgerschulpräparandien übernommen. Von diesen Schulen war in 2434 Elementarschulen, in 109 Bürgerschulen, in 52 Obergimnasien, in 22 Handelsschulen und in 24 Elementar- und Bürgerschulpräparandien ausschliesslich ungarische Unterrichtssprache. Während fünf Jahren der rumänischen Regierung verlor die ungarische Minderheit 2070 Elementar-, 123 Bürgerschulen,[2] 46 Obergimnasien, 27 Handelsshulen, 22 Elementar- und Bürgerschulpräparandien.

Hier stehen also bezüglich der ungarischen Schulen Rumäniens zwei wiedersprechende Statistiken nebeneinander. Wo ist zwischen diesen zwei Gegensätzen die Wahrheit?

Wie aus dieser statistischen Frage hervorgeht, können wir mit unserer Regierung hinsichtlich der Schulen auf keinen übereinstimmenden Standpunkt gelangen und nachdem über die siebenbürgischen Angelegenheiten, besonders die Schulfragen

[2] Die ungarischen Minderheitskonfessionen errichteten zum Ersatz der rumänisierten ungarischen Staatsschulen von 1918–1921 42 neue Bürgerschulen, wodurch die Zahl der Bürgerschulen mit ungarischer Lehrsprache auf 151 stieg, mit Ende des Schuljahres 1924 blieben aber von diesen nur 28 übrig, der Verlust ist also 123.

zwei widersprechende Informationen vor den hohen Rat kamen aus denen, der Wahrheit entsprechendes klares Bild nur durch eingehendes lokales Studium geschaffen werden kann, hielten wir es für zweckdienlich, der Rat liesse einen Ausschuss von drei oder mehr Mitgliedern ad hoc entsenden, der die Schulfrage, eventuell die übrigen Minderheitsfragen auf der Stelle untersuchen würde.

Der hohe Rat entsandte schon für Fragen von geringerer Tragweite Fachkommissionen. Für Siebenbürgen wäre dies umso notwendiger, wo es sich nicht um kleine Detailfragen, sondern um das Schicksal von Völkern, das Gedeihen, die Festigung eines ganzen Landes handelt.

3. Wir wollen unserer Staatsbürgerpflicht gegenüber unserem neuen Vaterland genügen, andererseits aber eingedenk unserer Verantvortung vor Gott und den Völkern ist es unsere Pflicht, das Fortbestehen unserer Rasse und Sprache zu sichern. Aus der Zusammenstimmung dieser zweiseitigen Verpflichtung entspringt unser unentwegtes Festhalten an unseren konfessionellen Schulen. Nur diese halten wir für fähig, unsere Jugend zur Erfüllung dieser zweifachen Aufgabe zu erziehen. Vom Schulgesetz, welches den Minderheitsunterricht regeln soll, verlangen wir auch die besondere Beachtung dieser Gesichtspunkte. Wir bemerken hier, dass Rumänien mit seinem Nationalitätenkarakter von keinem westlichen Lande das Muster zu den Unterrichtsgesetzen nehmen kann, denn die Gesetze der Weststaaten fassen nur Untertanen einer Rasse, einer Sprache ins Auge.

Die Verfasser der Pariser Minderheitsverträge haben, von dieser Einsicht ausgehend, den Sondervertrag vom selben rechtsgeschichtlichen Standpunkt geschaffen, indem sie die Rechte der Rassen-, Religions- und Sprachminderheiten sicherten, Rechte, welche sie für den Fortbestand dieser drei Faktoren des nationalen Lebens wichtig hielten. Der Artikel 9 des Vertrages stellt fest: „Jene rumänischen Staatsbürger, die Rassen-, Sprachs- oder Religionsminderheiten angehören, geniessen, rechtlich und tatsächlich dieselbe Behandlung und dieselben Garantien wie die übrigen rumänischen Staatsbürger. So besitzen sie das gleiche Recht, auf eigene Kosten wohltätige, religiöse oder soziale Institutionen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen, mit der Berech-

tigung, in diesen ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben."

Demgemäss ist die rumänische Regierung verpflichtet, im Minderheitsschulgesetz solche Garantien zu schaffen, wonach das Schulerrichtungsrecht der Minderheiten, die Lehrsprache, autonome Leitung, Aufsicht und Erhaltungsrecht der Schulen nicht bloss nicht gefährdet, sondern im Gegenteil entschieden beschützt, gestärkt würden. Die rechterhaltende Absicht der Verfasser der Verträge geht noch klarer aus dem Punkt 11 des Vertrages hervor, welcher den sächsischen und székler Verbänden in Unterrichts- und Religionsfragen Lokalautonomie zusichern will. Der pariser Sondervertrag hat laut Obigem die kirchliche und Schulautonomie der siebenbürger Minderheiten sozusagen sanktioniert, in deren Besitze sie sich schon seit Jahrhunderten befanden. Als die Souveränität Rumäniens sich auch über Siebenbürgen ausbreitete, bekam es diese Autonomie fertig, demgemäss hätte die rumänische Regierung in das zu schaffende Unterrichtsgesetz die Schulautonomie einfügen müssen, was gar nicht schwierig gewesen wäre bei zeitgemässer Anwendung der, diese Autonomie sichernden ungarischen Schulgesetze.

Dies ist aber, obwohl Minister Anghelescu selbst im Kommentar der Vorlage den umschriebenen prinzipiellen Standpunkt anerkennt, niemals geschehen; vielmehr trachtet die Gesetzvorlage, manchmal offen, manchmal verhüllt nach der Vernichtung, den Abbau der, die Schulautonomie sichernden Rechte. Diesbezüglich enthält unser Gesuchsanhang detaillierte Beweise.

Die gegenwärtige Gesetzvorlage ist im Ganzen sowie in Teilfragen keineswegs zum Schutze unserer Schulrechte geeignet, im Gegenteil. Deren Verfügungen führen gewissermassen einen Absolutismus in den Schulen ein, der den schulerhaltenden Konfessionen die Anwendung der Schulautonomie in der didaktischen Leitung und administrativen Verwaltung ihrer Schulen unmöglich macht. Dem Geiste der Gesetzvorlage gemäss wäre die Bestimmung der Schulen, sich in den Dienst der staatlichen Rumänisierung und des Absolutismus zu stellen, bei Hintansetzung ihrer kulturellen Berufenheit. Der Gesetzentwurf trachtet danach, den Minderheiten das Erwerben der Bildung je mehr zu erschweren, anstatt es ihnen zu erleichtern.

Die 116 Abschnitte dieses Gesetzentwurfes sind in solch

polizeilichem Geiste verfasst, der unsere Schulen fortwährenden Scylla und Charibdis-Gefahren aussetzt, fast wird es unmöglich sein, dem Schiffbruch zu entgehen, besonders, da die staatlichen Schulbehörden, wie es zumeist der Fall ist, die Angelegenheit mit Widerwillen behandeln. Wenn die Gesetzvorlage durchgeführt wird, so kann die Regierung auf Grund derselben, wenn es ihr beliebt, binnen 2–3 Jahren alle unsere Schulen sperren lassen, die Errichtung neuer Minderheitsschulen ganz vereiteln. Dies wäre gleich mit der Vernichtung der Kultur, der Sprachs- und Rassenminderheiten Rumäniens. Die bisherige Schulpolitik unserer Regierung kennend, müssen wir zu unserem Bedauern erklären, dass diese Absicht dem Privatunterrichtsgesetz gar nicht fernsteht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zur Genüge gezeigt, dass die Minderheiten den behördlichen Funktionären der Regierung gegenüber total schutzlos sind.

Kann es im Interesse des gebildeten Europa und selbst Rumäniens stehen die eigenartige Kultur Siebenbürgens, welches immer vom Prinzip des westlichen Christentums durchdrungen war und welches in der Vergangenheit der Bildungswelt so viele Kapazitäten gegeben hat, diese Kultur, welche die Völker Siebenbürgens ihren eigenartigen puritanen Sitten bewahren konnte, jetzt der Vernichtung überlassen werde? Ist es möglich, dass solche Kultur gerade jetzt zum Verfall gelange, unter dem Schutze des Weltfriedens, dessen erhabene Schöpfer – Wilson selbst – mit der Proklamation des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, mit der vertraglichen Bürgschaft der Minderheitsrechte gerade die Rassen- und Sprachsfreiheit der Völker, die freie Entwicklung ihrer Kultur verschanzen wollte?

Den Schutz dieser Rassenkultur sehen wir nur mittels des konfessionellen Unterichtes gesichert. Wir sind des festen Glaubens, dass nur die konfessionellen Schulen die Muttersprache der Minderheiten behüten und die ethische und kulturelle Wirkung des westlichen Christentums zur Entwicklung der zukünftigen Minderheits-Generation bewahren. Vom staatlichen Unterricht können wir dies leider nicht hoffen, auch in dem Falle nicht, wenn der Staat hie und da Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache aufrechterhalten würde, nicht nur heute, sondern auch in Zukunft. Erstens ist es nicht sicher, ja nicht einmal wahrscheinlich, dass die heute noch ungarischen Schulen in Zukunft auch ungarische Unterrichtssprache behalten werden,

sind sie doch schon jetzt zweisprachig mit Zurückdrängung der ungarischen Sprache. Zweitens ist der Geist des Unterrichtes in den staatlichen Schulen nicht geeignet, das Rassenbewusstsein zu bewahren, die Kulturwirkung des westlichen Christentums zu sichern. In unserem Gesuchsanhang führen wir die Gefahren unserer Muttersprache an (siehe Beilagen No. XXIX, XXX, XXXI, XXXII). [3] Hier seien als Beispiel die im Anhang genannten staatlichen Volksschulen mit „ungarischer Unterrichtssprache" erwähnt, wo im Schuljahr 1924–25 zu 34 staatlichen Volksschulen in 34 Gemeinden 49 solche griechisch-katholische Lehrkräfte aus dem Altreich ernannt wurden, die überhaupt nicht ungarisch konnten, obzwar die Bewohner dieser Gemeinden reine Székler-Ungarn mit römisch-katholischer Religion sind. Die Regierung ernannte sogar zu den römisch-katholischen Elementarschulen dieses Komitates ohne Wissen der kirchlichen Oberbehörde 6 der ungarischen Sprache unfähige griechisch-katholische Lehrkräfte, die aber, einsehend dass ihr Dortsein zwecklos ist, mit Ausnahme von Einem, freiwillig fortgingen. Nebenbei sei bemerkt, dass die Zahl der ungarisch nicht sprechenden griechisch-katholischen Lehrer viel höher ist, als oben angegeben, doch wir enthalten uns der Angabe jeder solchen Tatsache, die wir nicht mit unmittelbaren Beweisen bekräftigen können. Die obenangeführten Daten sind allein schon ein genügend böses Omen für das künftige Schicksal unserer Muttersprache.

4. Die Erläuterung des Gesetzentwurfes sucht aus alten ungarisehen Gesetzen Beweise zur Beglaubigung dessen, dass dieser Entwurf hinsichtlich der Minderheiten viel liberaler sei, als die ungarischen Gesetze es den damaligen Minderheiten gegenüber waren. Diesem Verfahren entgegengesetzt besteht die Tatsache, dass zwischen der rechtlichen Lage der heutigen Minderheiten Rumäniens und der rechtlichen Lage der Minderheiten des gewesenen ungarischen Königreiches ein wesentlicher Unterschied ist. Abgesehen von der geschichtlichen Entwicklung der Minderheiten des alten ungarischen Königreiches bemerken wir nur soviel, dass die Lage der damaligen Minderheiten nur innere Gesetzgebung regelte. Ungarn war in dieser Hinsicht durch keinerlei internationalen Vertrag gebunden. Die humane

[3] Es handelt sich hier um die Beilagen des in Genf eingereichten „Mémoire supplémentaire."

Denkungsart der Gesetzgeber des Landes war die einzige Quelle der Rechte und Privilegien, welche die Minderheiten in Ungarn genossen (unbegründeterweise trachten Einzelne das Gegenteil zu behaupten). Die Minderheiten des heutigen Rumänien stehen unter dem Schutze internationaler Verträge, Rumänien hat sich feierlich zu deren Einhalten verpflichtet. Obwohl ausser allem Zweifel steht, dass Rumänien verpflichtet ist, seinen Minderheiten viel weitergehende Rechte zu garantieren, als jene Rechte, welche die ungarische Gesetzgebung sicherte, so erklären wir dennoch vor dem hohen Rat des Völkerbundes, wir wären vollkommen zufrieden, würde unsere Regierung in das neue Gesetz die alten ungarischen Schulgesetze vollinhaltlich aufnehmen, vorausgesetzt, dass sie auch Sorge trägt, die Gesetze auch gerechterweise durchführen zu lassen.

Wir bedauern ungemein, dass die Erläuterung des Gesetzentwurfes sich während des ungarischen Regimes auf angeblich den Minderheiten gegenüber begangene Ungerechtigkeiten stützt und diese in den dunkelsten Farben darstellt. Diese Methode der Erläuterung erweckt im Leser die Anschauung, – natürlich irrig, – dass der Gesetzentwurf in seiner heutigen Form nicht so sehr durch kulturelle Anforderungen, als vielmehr durch politische, das heisst revanche-politische Absichten.

(Das in Genf eingereichte ursprüngliche Gesuch befasst sich des Weiteren mit der Analyse des Gesetzentwurfes. Nachdem diese Details mit dem Gesuch der Statusversammlung des Verfassers vom 14. Mai 1925 vollkommen übereinstimmen,[4] wollen wir dies hier wegen der Kürze übergehen, nur folgenden Teil zum Abschluss vorbringen):

Wir geben unserer Überzeugung Ausdruck, der hohe Rat werde gewiss Kenntnis von der bedenklichen Lage der Minderheiten Rumäniens, besonders infolge der Schulpolitik erhalten haben. Nach fast 7-jährigem Kampf und Leiden entschlossen wir uns dennoch, um Schutz vor den Völkerbund zu treten. Dieser Schritt war umso schwerer und zeigt umsomehr den Ernst der Lage, als die Regierung mit allen offiziellen und anderen Apparaten alles Erdenkliche aufbietet, um die Welt glauben zu machen, die Minderheiten in Rumänien hätten keinen Grund zur Klage.

[4] Siehe Dokument No. XIX.

Schliessend sei uns gestattet, an die beruhigende Äusserung seiner Exzellenz des Aussenministers von England Chamberlain zu erinnern, die er an der Ratssitzung im März laufenden Jahres bei der Verhandlung des bulgarischen Minderheitenvertrages tat: „Die in den Minderheitsverträgen enthaltenen Verpflichtungen sind ebenso freiwillig und ehrlich, wie die Unterfertigung der Dokumente des Völkerbundes. In dieser Frage können wir das Recht des betrügerischen Egoismus nicht anerkennen."

Eingedenk dieser erhabenen Denkungsart des hohen Rates, hegen wir die feste Zuversicht, unsere, in ehrlicher Absicht eingereichte Klage werde gebührende Beachtung und entsprechende Erledigung finden. Solche Erledigung würde viel zur rechtmässigen Regelung der Minderheits-Schulfrage beitragen, was die verstörten Gemüter beruhigen und die ersehnte Konsolidation des Landes beschleunigen würde.

Die Details dieser höchstwichtigen Frage betreffend, weisen wir auf unseren Gesuchsanhang hin, (Mémoire supplémentaire) und bitten um besondere Beachtung unserer zusammengefassten Bitten.

Sollte der hohe Rat hinsichtlich der Schulfrage weitere Orientierung für nötig halten, so bitten wir die Entsendung einer Expertenkommission, welche aus den Vertretern von mindestens drei Nationen zusammengefügt werde und die sich an Ort und Stelle von den Tatsachen überzeugen würde. Wir bitten ferner hochachtungsvoll, sollte sich dessen Notwendigkeit ergeben, um die Entscheidung des internationalen Gerichtshofes in Haag dahinbezüglich, ob der rumänische Minderheiten-Schulgesetzentwurf mit dem Pariser Minderheitsvertrag übereinstimmt, oder mit diesem in Gegensatz steht.

Genf, am 5. September 1925.

Im Namen der Delegierten der siebenbürger Konfessionen

Dr. Andreas Balázs
Prälat-Domherr.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.

CUPRINSUL - SOMMAIRE - INHALT:

Seite

„Gefährliche Freunde" oder gefährlicher Freund? Von: Dr. Elemér Jakabffy 1
Reflexii la constatările profesorilor Cătuneanu şi Cuza . . 9
Azcarate und Politzu-Micşuneşti 10
Zu den Äusserungen des Grafen Bethlen in Berlin . . . 11
Préface de M. Charles Dupuis à l'oeuvre de M. Arthur de Balogh 12
Die tschechische Volkszählung in der schweizer Presse . 21
Zur Lage der bulgarischen Minderheit in der Neu-Dobrudscha 24
Polnisches Schulwesen in Rumänien 25
Écoles des minorités. Par: Arthur de Balogh 41
„Duşmanii ţării noastre". De: Dr. Elemér Jakabffy . . . 45
Die deutschen Beschwerden gegen Polen 49
Die Resonanz der Genfer Auseinandersetzung in der französischen und englischen Presse 55
Die Volkszählung in der Tschechoslowakei. Erklärungen des Grafen Bethlen 58
Bedrückung der russischen Minderheit in Bessarabien . . 60
„Das legendäre Minderheitengesetz" in Rumänien 61
Bedrückung der bulgarischen Minderheit in Rumänien . . 62
Für eine fortschrittliche Nationalitätenpolitik in Ungarn . . 63
Graf Bethlen über die deutsche Minderheit in Ungarn . . 64
Ce s'ar întâmpla, dacă am prezinta Societăţii Naţiunilor ordonanţele de limbă ale d-lui General Ionescu? De: Dr. Elemér Jakabffy 81
Traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten 83
Um die Autonomie Karpathorusslands 101
Die rumänischen Schulen der Balkanhalbinsel 102
Die Bedrückung der bulgarischen Minderheit in der Dobrudscha 104

Seite

Febră iorghistă. De: Dr. Elemér Jakabffy 121
Der Minderheitenschutz und die Entstehungsart der Minderheiten. Von: Dr. Arthur v. Balogh 124
Reklam-Demokratie. Von: Edmund Tarján 128
Bilanz der deutschen Mitarbeit an der tschechoslowakischen Regierung 134
Zur Tagesordnung des VII. europäischen Nationalitäten-Kongresses 135
Wieder vor den Urnen. Von: Dr. Elemér Jakabffy . . . 157
Die Lage des Unterrichtswesens der ungarischen Minderheit in der Slowakei. Von: Edmund Tarján 159
Die Genfer Völkerbundrats-Tagung. Ergebnisse in Minderheiten-Fragen 163
Székler Vermögensgemeinschaft und sächsische Nationsuniversität 166
Deutsche, tschechoslowakische und rumänische Minderheit in Jugoslawien 167
Stellungnahme der ungarischen Minderheit zum Minderheiten-Unterstaatssekretariat 168
Rumänische Angriffe auf die tschechische Presse 169
Die Parlamentswahlen der Iorga-Regierung in Rumänien und die ungarische Nationalminderheit 193
Die Stimmenzahlen der Ungarischen Partei bei den letzten drei Wahlen 208
Eine Petition der ungarischen Nationalminderheit in Jugoslawien vor dem Völkerbund 209
Concluziile datelor statistice electorale. De: Dr. E. Jakabffy 219
Zum kommenden Nationalitäten-Kongress 221
Missbrauch mit der Gründung einer Liga für den Völkerbund 233
Die Wege der rumänischen Minderheitenpolitik. Von: Zs. v. Szász 237
In chestia fundațiunilor 241
Zu dem kommenden VII. europäischen Nationalitäten-Kongress 242

Seite

Die wirtschaftliche Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei. Von: Edmund Tarján 244
Der siebente Nationalitätenkongress 285
Le Problème dé la Protection des Minorités devant l'Assemblée 304
Die Ergebnisse der diesjährigen Völkerbund-Diskussion über die Minderheitenfrage. Von: Dr. Ewald Ammende 307
Von Bukarest bis Konop. Von: Dr. Elemér Jakabffy . . . 325
Discours de M. Théodore Tocheff, représentant de la Minorité Bulgare en Roumanie au VII. congrès des Minorités nationales 327
Die Nationalitäten in den Staaten Europas 335
Der Weltverband der Völkerbund-Ligen und die Minderheitenfrage 336
Der Ruf nach einer Minderheiten-Enquête in der Union der englischen Völkerbund-Ligen 337
Die II. Konferenz der Balkan-Staaten in Konstantinopel und die Minderheitenfrage 338
Die Minderheiten und die Diktatur. Von: Ferdinand Hegedüs 365
Zur Frage einer Ausgestaltung des europäischen Nationalitäten-Kongresses. Mitteilung des Kongress-Sekretariates 382
Eine Entschliessung des Deutsch-Sächsischen Volksrates . 400
In der rumänischen Thronrede kein Wort zur Nationalitätenfrage 401
Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen. 1919–1929. Verfasser: Dr. Andreas Balázs, Prälat-Domherr 27, 64, 104, 140, 176, 229, 272, 311, 339, 403

Bücher und Zeitschriften.

Das Deutschtum an der mittleren Donau in Rumänien und Jugoslawien 26
Hauptprobleme des Nationalitätenrechts von dr. Hermann Raschhofer. Tübingen. 156 S. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 137
„Nation und Staat" über die Schaffung eines Unterstaatssekretariats für Minderheitsfragen in Rumänien . . . 170

Seite

Herbert von Truhart: Völkerbund und Minderheitenpetitionen 172

Dr. Wilhelm Winkler: Statistisches Handbuch der europäischen Nationalitäten 173

Bibliografia literaturei române a chestiunei minoritare. De: Kiss Árpád 222, 259

Die „Graiul Românesc" über die Ansiedlungen in der neuen Dobrudscha 401

Statistische Mitteilungen:

Ausweis über die konfessionellen Lehranstalten des Siebenbürger reformierten Kirchensprengels im Jahre 1930–31 139

Ausweis über die konfessionellen Lehranstalten des reformierten Kirchensprengels am Királyhágó im Jahre 1930–31 140